

Geschäftsverzeichnisnr. 1685
Urteil Nr. 31/2000 vom 21. März 2000

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 2. Juni 1998 zur Errichtung eines Informations- und Beratungszentrums bezüglich der schädlichen sektiererischen Organisationen sowie einer Administrativen Koordinierungszelle bezüglich der Bekämpfung schädlicher sektiererischer Organisationen, erhoben von der VoE Antroposofische Vereniging in België und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Mai 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Antroposofische Vereniging in België, mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Oude Houtlei 2, L. Vandecasteele, wohnhaft in 9030 Gent, Rijakker 30, und J. Borghs, wohnhaft in 2330 Merksplas, Lipseinde 43, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 2. Juni 1998 zur Errichtung eines Informations- und Beratungszentrums bezüglich der schädlichen sektiererischen Organisationen sowie einer Administrativen Koordinierungszelle bezüglich der Bekämpfung schädlicher sektiererischer Organisationen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. November 1998).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 25. Mai 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 23. Juni 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Juli 1999.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surlet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, mit am 6. August 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 9. August 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Dieser Schriftsätze wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 16. November 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. Oktober 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 21. Mai 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1999 hat der amtierende Vorsitzende die Besetzung um den Richter H. Coremans ergänzt.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. Dezember 1999 anberaumt.

Die letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 2. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1999

- erschienen
- . RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA F. Van Nuffel *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RÄin N. Van Laer, in ihrem eigenen Namen und *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Mit dem Gesetz vom 2. Juni 1998 wird einerseits ein Informations- und Beratungszentrum bezüglich der schädlichen sektiererischen Organisationen (nachstehend das Zentrum genannt) (Artikel 3 bis 12) und andererseits eine Administrative Koordinierungszelle bezüglich der Bekämpfung schädlicher sektiererischer Organisationen (nachstehend die Zelle genannt) (Artikel 13 bis 16) eingerichtet.

Artikel 2 legt fest, was für die Anwendung des Gesetzes unter «schädlichen sektiererischen Organisationen» zu verstehen ist. Er lautet:

«Zur Anwendung dieses Gesetzes sind unter schädlichen sektiererischen Organisationen alle Gruppierungen zu verstehen, die eine weltanschauliche oder religiöse Zielsetzung verfolgen oder sich als solche ausgeben und in ihrer Organisation oder Praxis schädliche ungesetzliche Tätigkeiten ausüben, Einzelpersonen oder der Gesellschaft schaden oder die menschliche Würde antasten.

Die Schädlichkeit einer sektiererischen Organisation wird auf der Grundlage der Prinzipien geprüft, die in der Verfassung, den Gesetzen, den Dekreten, den Ordonnanzen oder in den von Belgien ratifizierten internationalen Verträgen über den Schutz der Menschenrechte festgelegt sind.»

Das Zentrum wird als unabhängiges Zentrum beim Justizministerium eingerichtet. Es umfaßt zwölf effektive und zwölf Ersatzmitglieder, die mit Zweidrittelmehrheit von der Abgeordnetenkammer bestimmt werden; hierbei wird auch auf die sprachliche Parität zwischen niederländischsprachigen und französischsprachigen Mitgliedern geachtet. Die Mitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren bestimmt, die einmal verlängert werden kann (Artikel 3 bis 5).

Artikel 6 legt die Aufgaben des Zentrums fest. Er lautet:

« § 1. Das Zentrum hat folgende Aufgaben:

1. das Phänomen schädlicher sektiererischer Organisationen in Belgien sowie ihre internationalen Verbindungen untersuchen;
2. ein der Öffentlichkeit zugängliches Dokumentationszentrum einrichten;
3. für die Betreuung und die Information der Öffentlichkeit sowie jeder Person sorgen, die sich mit einer Frage an das Zentrum richtet, sie über ihre Rechte und Pflichten informieren sowie über die Weise, in der sie ihre Rechte geltend machen kann;

4. entweder aus eigener Initiative oder auf Ersuchen gleich welcher öffentlichen Verwaltung Stellungnahmen und Empfehlungen über das Phänomen schädlicher sektiererischer Organisationen sowie insbesondere über die Politik zur Bekämpfung dieser Organisationen abgeben.

§ 2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Zentrum ermächtigt:

1. alle verfügbaren Informationen zu sammeln;
2. alle Studien oder wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen, die zur konkreten Ausführung seiner Aufgaben notwendig sind;
3. alle Archiv- oder Dokumentationsbestände zu übernehmen, deren Gegenstand mit einer seiner Aufgaben übereinstimmt;
4. Einrichtungen, Organisationen und Rechtshilfeleistenden Unterstützung und Begleitung zu gewähren;
5. auf seinen Versammlungen qualifizierte Vereinigungen und Personen zu befragen oder einzuladen, deren Anhörung es als zweckdienlich erachtet.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Zentrum mit der Administrativen Koordinierungszelle zusammen.

§ 3. Das Zentrum ist ermächtigt, zur Erfüllung seiner in § 1 Nrn. 1 und 3 vorgesehenen Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten, die sich auf die Überzeugung oder auf Tätigkeiten auf weltanschaulichem oder religiösem Gebiet beziehen, so wie sie in Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen sind.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Garantien für die Vertraulichkeit und Sicherung der personenbezogenen Daten, das Statut und die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten innerhalb des Zentrums sowie die Weise fest, in der das Zentrum dem Ausschuß für den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten Bericht erstatten muß.

§ 4. Die Auskünfte, die das Zentrum auf Anfrage der Öffentlichkeit erteilt, beruhen auf den Auskünften, über die es verfügt, und dürfen nicht in Form von Listen oder systematischen Übersichten schädlicher sektiererischer Organisationen vorgelegt werden. »

Die Stellungnahmen und Empfehlungen des Zentrums sind begründet und werden veröffentlicht, außer wenn eine ordnungsgemäß begründete anderslautende Entscheidung des Zentrums vorliegt (Artikel 7).

Das Zentrum kann über den vollständigen Stenographiebericht der öffentlichen Anhörungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses der Abgeordnetenkammer im Hinblick auf die Ausarbeitung einer Politik zur Bekämpfung der ungesetzlichen Praktiken von Sekten und deren Gefahren für die Gesellschaft und den Einzelnen, insbesondere für Minderjährige, verfügen (Artikel 8 § 2). Zur Ausführung all seiner Ausgaben kann das Zentrum auf die Mitarbeit von Experten zurückgreifen (Artikel 9).

Für alle Personen, die mit vom Zentrum gesammelten vertraulichen Daten arbeiten, gilt das Berufsgeheimnis gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches. Dieselbe Verpflichtung gilt auch für jeden, der nicht zum Zentrum gehört, aber als Sachverständiger, Untersuchender oder Mitarbeiter auftritt (Artikel 10).

Das Zentrum legt alle zwei Jahre dem Ministerrat, den gesetzgebenden Kammern sowie den Räten und Regierungen der Gemeinschaften und Regionen einen Bericht über seine Tätigkeiten vor (Artikel 11).

Die Zelle wird ihrerseits ebenfalls beim Justizministerium eingerichtet. In ihr führt der Justizminister oder sein Beauftragter den Vorsitz (Artikel 13 und 14).

Die Zelle hat folgende Aufgaben: die Aktionen der öffentlichen Dienste und Behörden koordinieren; die Entwicklung der ungesetzlichen Praktiken der schädlichen sektiererischen Organisationen untersuchen; Maßnahmen vorschlagen, die geeignet sind, die Koordinierung und die Effizienz dieser Aktionen zu verbessern; in Absprache mit den zuständigen Dienststellen und Verwaltungen eine Vorbeugungspolitik für die Bürger gegenüber den Tätigkeiten der schädlichen sektiererischen Organisationen fördern; eine enge Zusammenarbeit mit dem Zentrum aufbauen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Empfehlungen und Vorschläge des Zentrums auszuführen (Artikel 15).

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

Was die VoE Antroposofische Vereniging in België betrifft

A.1.1. Die erste klagende Partei, die VoE Antroposofische Vereniging in België, verfolgt gemäß Artikel 2 ihrer Satzung folgendes Ziel: « die Kenntnis des Menschen und der Welt nach den Methoden der von Rudolf Steiner unter der Bezeichnung der Anthroposophie gegründeten Geisteswissenschaft fördern ». In ihrer Klageschrift erläutert sie, daß sie sich als eine Vereinigung mit einer weltanschaulichen, aber nicht religiösen Zielsetzung verstehe, ohne jedoch ungesetzliche schädliche Tätigkeiten auszuüben, Einzelpersonen oder der Gesellschaft zu schaden oder die menschliche Würde anzutasten.

Nach ihrer Auffassung werde sie vom angefochtenen Gesetz unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen. Ihre Tätigkeiten würden nämlich zu Unrecht in der (nicht von der Kammer selbst angenommenen) Liste der Sekten angeführt, die im Bericht des Kammerausschusses enthalten sei, so daß die Gefahr bestehe, daß das Zentrum die klagende Partei in die Liste der zu untersuchenden schädlichen sektiererischen Organisationen aufnehme. Daß diese Gefahr tatsächlich bestehe, gehe aus einer von der Französischen Gemeinschaft veröffentlichten Broschüre hervor, in der die obenerwähnte Liste verwendet und die Anthroposophie beschrieben werde als « esoterische Sekte, die eine geheime Lehre, magische Kräfte vermittelt » und in der der Tod eines Minderjährigen auf die durch einen Arzt, der im übrigen nicht Mitglied der klagenden Partei sei, angewandten anthroposophischen Methoden zurückgeführt werde. Es sei mehr als wahrscheinlich, daß das Zentrum, das ein öffentlich zugängliches Dokumentationszentrum einzurichten habe, die Broschüre der Französischen Gemeinschaft übernehmen werde ohne die geringste Garantie, daß auch Gerichtsentscheidungen übernommen würden, die als vorläufige oder endgültige Maßnahme die Streichung bestimmter Angaben in der Broschüre anordneten, unter anderem die Angaben bezüglich der Anthroposophie.

A.1.2. Der Ministerrat merkt an, daß diese Partei sich nur auf ihre Rechtspersönlichkeit berufen könne, wenn sie die Formalitäten des Gesetzes über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck (VoE-Gesetz) einhalte. Der Beschluß des Verwaltungsrates zum Einreichen der Klage, der der Klageschrift beigelegt sei, sei von sechs Personen unterschrieben, während der Verwaltungsrat gemäß den jüngsten veröffentlichten Angaben aus neun Personen bestehe, so daß einstweilen nicht feststehe, ob der Beschluß einstimmig gefaßt worden sei. Das Dokument sei auch von Personen unterschrieben, die gemäß den jüngsten veröffentlichten Angaben entweder nicht dem Verwaltungsrat angehörten oder die gemäß diesen Angaben eine andere Eigenschaft besäßen als diejenige, die sie auf diesem Dokument anführten. Die erste klagende Partei habe somit entweder nicht rechtsgültig beschlossen, vor Gericht aufzutreten, oder sie habe es versäumt, die heutige Zusammensetzung des Verwaltungsrates in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* zu veröffentlichen. In beiden Fällen sei die Unzulässigkeit der Klage festzustellen.

Die klagende Partei vermerke in dem besagten Dokument ebenfalls nicht, wie dies durch Artikel 11 des VoE-Gesetzes vorgeschrieben sei, «unmittelbar» vor oder nach der Bezeichnung der Vereinigung die Wörter «Vereinigung ohne Erwerbszweck», so daß auch aus diesem Grund die Rechtspersönlichkeit nicht geltend gemacht werden könne.

A.1.3. Gemäß der ersten klagenden Partei entbehre der erste Einwand des Ministerrat einer faktischen Grundlage. Auf der außerordentlichen Generalversammlung vom 21. April 1999 seien gewisse Verwaltungsratsmitglieder wiedergewählt und eine Reihe neuer Verwaltungsratsmitglieder ernannt worden. Dieser Beschluß sei dem Gericht erster Instanz Gent sowie den Dienststellen des *Belgischen Staatsblatts* am 22. April 1999 im Hinblick auf die Veröffentlichung in den Anlagen mitgeteilt worden. Die am 21. April 1999 gewählten oder wiedergewählten Personen hätten den Klageerhebungsbeschluß unterschrieben. Erst am 28. Oktober 1999 sei eine Zahlungsaufforderung ergangen. Die Zahlung sei am 10. November 1999 erfolgt.

In bezug auf den zweiten vom Ministerrat erhobenen Einwand zeigt sich die erste klagende Partei erstaunt über dessen Bedeutungslosigkeit. Gemäß der Rechtsprechung könne eine Klage aus diesen Gründen nur für unzulässig erklärt werden, wenn es dem Beklagten gelinge zu beweisen, daß dieses Versäumnis ihm einen Schaden zufüge, oder wenn ein Mißbrauch oder Betrug vorliege, was im vorliegenden Fall nicht zutrefte. Die Angabe der Abkürzung «VoE» genüge. Im vorliegenden Fall stelle sich heraus, daß der Vermerk «Vereinigung ohne Erwerbszweck» auf dem Briefpapier angegeben sei.

A.1.4. Der Ministerrat vertritt außerdem den Standpunkt, daß die Klage der ersten klagenden Partei in Ermangelung des rechtlich erforderlichen Interesses unzulässig sei. Um prüfen zu können, ob das angefochtene Gesetz die erste klagende Partei unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffe, müßten der Gegenstand und der allgemeine Zweck des Gesetzes geprüft werden. Das Arbeitsgebiet des Zentrums und der Zelle sei streng abgegrenzt durch den im Gesetz enthaltenen Begriff «schädliche sektiererische Organisation». Nur die Organisationen, die in den Anwendungsbereich der in Artikel 2 des Gesetzes angeführten Definition fielen, stellten das Untersuchungs- und Arbeitsgebiet des Zentrums dar. Nur diese Organisationen seien unmittelbar und in ungünstigem Sinne vom angefochtenen Gesetz betroffen. Die erste klagende Partei streite ab, daß sie eine solche Organisation sei. Hieraus gehe bereits hervor, daß sie selbst der Auffassung sei, nie unmittelbar und in ungünstigem Sinne vom angefochtenen Gesetz betroffen sein zu können. Sie befürchte dennoch, daß der Umstand, in der Vergangenheit auf eine besonders unglückliche Weise mit dem Vorwurf, sie sei eine Sekte, befleckt worden zu sein, dazu führen könne, daß die durch das Gesetz geschaffenen Einrichtungen sich dazu veranlaßt sähen, auch sie zu untersuchen und über ihre Tätigkeiten der Öffentlichkeit Stellungnahmen abzugeben. Aus dem bloßen Umstand, daß die erste Partei vom parlamentarischen Untersuchungsausschuß genannt worden sei, könne jedoch nicht abgeleitet werden, daß sie zum Arbeitsbereich des Zentrums oder der Zelle gehören werde. Die betreffende Liste sei nicht mehr oder weniger als eine Übersicht aller Bewegungen, deren Name während der Arbeiten des Untersuchungsausschusses genannt worden sei. Sie bedeute keineswegs, daß es tatsächlich sektiererische Organisationen oder gar schädliche sektiererische Organisationen seien. Es obliege im übrigen nicht dem Zentrum, Listen oder andere systematische Übersichten von schädlichen sektiererischen Organisationen bekanntzumachen. Es könne lediglich Stellungnahmen und Informationen auf individueller Basis erteilen an Personen, die darum bäten, und dies nur über schädliche sektiererische Organisationen. Der Umstand, daß die Anthroposophie auf unglückliche Weise in einer Broschüre der Französischen Gemeinschaft genannt worden sei, könne ebensowenig ein ausreichendes Interesse liefern. Der Präsident des Gerichts erster Instanz Brüssel habe in einer unmißverständlichen Formulierung Kritik an den Auszügen dieser Broschüre, die sich auf die anthroposophische Bewegung bezögen, geübt, und angeordnet, daß sie gestrichen werden müßten. Der Umstand, daß gegen diese Verfügung Einspruch eingelegt worden sei, leiste der Feststellung keinen Abbruch, daß die Verfügung rechtskräftig sei und daß beim heutigen Stand der Dinge die Vorgehensweise der Französischen Gemeinschaft als falsch anzusehen sei. Das durch das angefochtene Gesetz eingerichtete Zentrum biete alle erforderlichen Garantien hinsichtlich der Fachkunde und der Objektivität. Daher scheine es ausgeschlossen, daß dieses Zentrum mit der gleichen Nachlässigkeit vorgehen werde wie die Französische Gemeinschaft bei der Veröffentlichung ihrer Broschüre. Die erste klagende Partei habe daher einmal mehr von der Einrichtung eines solchen Zentrums nichts zu befürchten und sei dadurch keineswegs unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen.

A.1.5. Die erste klagende Partei vertritt den Standpunkt, daß die Einwände des Ministerrates in Wirklichkeit die Wohlbegründetheit der Klagegründe betreffen. Bei der Prüfung der Zulässigkeit genüge es festzustellen, daß die klagende Partei durch die angefochtene Norm unmittelbar und in ungünstigem Sinne *würde betroffen sein können*. Das Interesse werde diesbezüglich im weiten Sinne ausgelegt (siehe u.a. Urteil Nr. 110/99, B.4.4.4). Die von der ersten klagenden Partei in ihrer Klageschrift angeführten Elemente, die anderen hinzugefügt worden seien (beispielsweise der Bericht des Untersuchungsausschusses in Frankreich, der die Anthroposophie auf anfechtbare Weise behandelt habe, das Recht auf Gegendarstellung im Fernsehprogramm France 2), deuteten ausreichend darauf hin, daß das angefochtene Gesetz die Tätigkeiten der ersten klagenden Partei unmittelbar und

in ungünstigem Sinne betreffen könne, und dies sicherlich, wenn man wisse, daß das Zentrum der Öffentlichkeit eine Dokumentation zur Verfügung stellen müsse und daß diese Dokumentation sehr wahrscheinlich gewisse der oben erwähnten Informationen über die Anthroposophie umfassen werde.

Was die zweite und dritte klagende Partei betrifft

A.1.6. L. Vandecasteele und J. Borghs träten gleichzeitig als Einzelpersonen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der VoE Antroposofische Vereniging in België auf. Das angefochtene Gesetz könne sie unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen, weil es unter anderem besage, daß « personenbezogene Daten, die sich auf die Überzeugung oder auf Tätigkeiten auf weltanschaulichem oder religiösem Gebiet beziehen » verarbeitet werden könnten. Insofern diese Daten sich auf Einzelpersonen bezögen aus dem einzigen Grund, daß sie Mitglieder einer Gruppierung seien, die (zu Unrecht) als eine schädliche sektiererische Organisation betrachtet werden könnte, wiesen sie nach ihrer Auffassung ein ausreichendes Interesse nach, um die Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes zu erreichen.

A.1.7. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die obenangeführten Personen nicht das erforderliche Interesse nachwiesen. Sie legten Artikel 6 § 3 des Gesetzes nämlich falsch aus. Dieser Artikel sei in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zu lesen, der die « schädlichen sektiererischen Organisationen » definiere. Die personenbezogenen Daten, die durch das Zentrum verarbeitet werden könnten, dürften nur die Daten sein, die erforderlich seien, um die schädlichen sektiererischen Organisationen zu untersuchen und um diesbezüglich der Öffentlichkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Da die erste klagende Partei nach ihrer eigenen Darstellung nicht eine solche Organisation sei, sei es folglich unmöglich, daß die personenbezogenen Daten der zweiten und der dritten klagenden Partei verarbeitet würden. Sie hätten in dieser Hinsicht eine absolut unberechtigte Befürchtung. Es gebe keinerlei Anlaß zu der Annahme, daß ihre Rechtslage durch das angefochtene Gesetz geändert werde. Sie hätten jedenfalls kein Interesse an den Klagegründen, die nicht gegen Artikel 6 § 3 gerichtet seien.

A.1.8. Die zweite und die dritte klagende Partei sind der Auffassung, daß die Behauptung des Ministerrates erstaunlich sei. Müsse man, um festzustellen, daß eine bestimmte Organisation keine schädliche sektiererische Organisation im Sinne des Gesetzes sei, die betreffende Organisation nicht zunächst analysiert, untersucht oder sogar inspiziert haben? Müsse man dazu nicht notwendigerweise personenbezogene Daten über die Mitglieder der betreffenden Organisation behandeln?

Die zweite klagende Partei wünsche noch hinzuzufügen, daß sie Mitglied der « Belgische Vereniging van Antroposofische Artsen » sei. Die dritte klagende Partei wende in ihrer Klage aus der Anthroposophie hervorgehende Methoden an. Alleine aus diesen Gründen drohten sie durch die angefochtene Norm unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen zu werden. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Hofes müßten Bürger, die ein Interesse zum Auftreten vor Gericht nachwiesen, kein Interesse an den von ihnen angeführten Klagegründen nachweisen.

Zur Hauptsache

A.2.1. In der Hauptsache wird die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 2. Juni 1998 zur Errichtung eines Informations- und Beratungszentrums bezüglich der schädlichen sektiererischen Organisationen sowie einer Administrativen Koordinierungszelle bezüglich der Bekämpfung schädlicher sektiererischer Organisationen gefordert. Hilfsweise wird die Nichtigerklärung der Artikel 2 und 6 § 1 Nrn. 2, 3 und 4, § 3 und § 4 desselben Gesetzes gefordert.

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.2.2. Der erste Klagegrund, in dem die vollständige Nichtigerklärung des Gesetzes gefordert wird, ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 19, 22, 24 und 27 der Verfassung, den Artikeln 8, 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie den Artikeln 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Er ist wie folgt formuliert:

« Indem das Gesetz vom 2. Juni 1998 ein Informations- und Beratungszentrum sowie eine Administrative Zelle einrichtet, deren Tätigkeiten auf die Bekämpfung schädlicher sektiererischer Organisationen ausgerichtet

sind, und diese Organisationen beschrieben werden als 'alle Gruppierungen, die eine weltanschauliche oder religiöse Zielsetzung verfolgen oder sich als solche ausgeben und in ihrer Organisation oder Praxis schädliche ungesetzliche Tätigkeiten ausüben, Einzelpersonen oder der Gesellschaft schaden oder die menschliche Würde antasten'; indem das Zentrum unter anderem die Aufgabe hat, die Öffentlichkeit und jede Person, die darum bittet, zu informieren sowie aus eigener Initiative oder auf Ersuchen gleich welcher öffentlichen Verwaltung Empfehlungen und Stellungnahmen abzugeben über das Phänomen der schädlichen sektiererischen Organisationen; indem das Zentrum in diesem Zusammenhang dazu ermächtigt ist, personenbezogene Daten in bezug auf die Überzeugung oder die Tätigkeit auf weltanschaulichem oder religiösem Gebiet gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verarbeiten; indem das Zentrum Sachverständige hinzuziehen kann und schließlich die Administrative Koordinierungszelle beauftragt ist, eine enge Zusammenarbeit mit dem Zentrum aufzubauen sowie die Empfehlungen und Vorschläge des Zentrums auszuführen;

Während, erster Teil, das Gesetz durch nicht sachdienliche oder unverhältnismäßige Mittel die Meinungsfreiheit, die Religionsfreiheit, die Freiheit der Kulte, die Unterrichtsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, so wie diese Freiheiten durch verschiedene Bestimmungen der belgischen Verfassung und durch Bestimmungen des überstaatlichen Rechtes geschützt sind, in Frage stellt; während es insbesondere an sich nicht gerechtfertigt ist, wie es mit dem Gesetz geschieht, eine Art offizieller Einrichtung einzusetzen, die vorbeugend untersucht wird, unter Umständen, die im übrigen unzureichend verdeutlicht wurden, ob eine Vereinigung, eine Bewegung oder irgendeine Gruppierung eine schädliche sektiererische Organisation ist, worunter auf diskriminierende Weise lediglich 'alle Gruppierungen zu verstehen [sind], die eine weltanschauliche oder religiöse Zielsetzung verfolgen oder sich als solche ausgeben und in ihrer Organisation oder Praxis schädliche ungesetzliche Tätigkeiten ausüben, Einzelpersonen oder der Gesellschaft schaden oder die menschliche Würde antasten';

Während nach Darlegung der klagenden Parteien das Gesetz vom 2. Juni 1998 die grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaates mißachtet, die erfordern, daß die schädlichen Tätigkeiten als ungesetzliche Tätigkeiten beschrieben werden und nicht als Tätigkeiten, die Einzelpersonen oder der Gesellschaft schaden können oder die menschliche Würde antasten können; während die Feststellung der Ungesetzlichkeit nur durch die rechtsprechende Gewalt erfolgen kann und nicht durch irgendeine andere Behörde, beispielsweise ein Zentrum, das der ausführenden Gewalt untersteht; während schließlich die Gesetzwidrigkeit nur nach einer kontradiktorischen Verhandlung und *a posteriori* festgestellt werden kann und nicht, wie es hier der Fall ist, in vorbeugender Weise auf der Grundlage von Verdächtigungen oder einer Dokumentation, deren Objektivität nicht gewährleistet ist, durch eine 'Kennzeichnung', die ein Zentrum verleiht, ohne die Garantien, die ein Verfahren vor einem Gericht bietet;

Und während, zweiter Teil, durch die Einschränkung der schädlichen sektiererischen Gruppierungen auf Gruppierungen, 'die eine weltanschauliche oder religiöse Zielsetzung verfolgen oder sich als solche ausgeben', ohne vernünftige Rechtfertigung eine Diskriminierung gegenüber anderen Gruppierungen geschaffen wird, die ebenfalls schädliche ungesetzliche Tätigkeiten betreiben können und deren Tätigkeiten *a posteriori* kontrolliert werden (beispielsweise: Umweltschutzbewegungen, politische Bewegungen, kulturelle Bewegungen, Sportbewegungen, paramilitärische Bewegungen, verschiedene Militanten, usw.);

Während sich auch dann, wenn das Unterscheidungskriterium als relevant angesehen werden sollte, herausstellt, daß es nicht im Verhältnis steht, da zu den schädlichen sektiererischen Organisationen alle Gruppierungen mit einer weltanschaulichen oder religiösen Zielsetzung gehören, die, ohne schädliche ungesetzliche Tätigkeiten zu betreiben, 'Einzelpersonen oder der Gesellschaft schaden oder die menschliche Würde antasten';

Während gegen Artikel 19 der Verfassung, der besagt, daß 'die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, [...] gewährleistet [werden], unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte', verstoßen wird, da eine vorbeugende Maßnahmen eingeführt wird, wohingegen Artikel 19 lediglich repressive Maßnahmen ermöglicht;

Während in gleicher Weise Artikel 27 der Verfassung den Belgiern das 'Recht, Vereinigungen zu bilden' garantiert, wobei 'dieses Recht [...] keiner präventiven Maßnahme unterworfen werden [darf]'; während das angefochtene Gesetz jedoch eine präventive Maßnahme ins Leben ruft zum Nachteil der schädlichen sektiererischen Organisationen, die als Gruppierungen mit einer weltanschaulichen oder religiösen Zielsetzung verstanden werden, die nicht nur schädliche ungesetzliche Praktiken betreiben würden, sondern deren bloße Existenz bereits Einzelpersonen oder der Gesellschaft schaden oder die menschliche Würde antasten würde;

Während die vorbeugende Beschaffenheit des Auftretens des Zentrums und der Zelle, das eine Verletzung der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit darstellt, noch verstärkt wird durch den Verstoß gegen

Artikel 22 der Verfassung, der besagt: ' Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben ' ; während das Zentrum tatsächlich personenbezogene Daten in bezug auf die Überzeugung oder die Tätigkeiten auf weltanschaulicher oder religiöser Ebene wird verarbeiten können; während die Verarbeitung dieser Daten ein Ziel an sich ist; obwohl Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten besagt, daß die Verarbeitung dieser Art von Daten nur statthaft ist zu dem durch oder aufgrund des Gesetzes festgelegten Ziel und unter einer Reihe von Garantien; während es im vorliegenden Fall nicht mehr um die Verarbeitung von Daten bezüglich der weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung im Hinblick auf ein anderes Ziel geht, sondern auf das alleinige Ziel, die Untersuchung des Phänomens der schädlichen sektiererischen Organisationen in Belgien sowie die Betreuung und die Information der Öffentlichkeit zu ermöglichen;

Während die Tätigkeiten des Zentrums ebenfalls eine Verletzung der Unterrichtsfreiheit darstellen, da die Existenz des Zentrums die Freiheit, einen Unterricht zu organisieren, in Frage stellt, insofern das Zentrum durch eine Art Kennzeichnung bestimmen wird, welche Gruppierungen, die ein weltanschauliches oder religiöses Ziel verfolgen oder sich als solche ausgeben, schädliche ungesetzliche Tätigkeiten betreiben oder Einzelpersonen oder der Gesellschaft schaden oder aber die menschliche Würde antasten würden, und diesen Gruppierungen folglich das Recht entzogen werden wird, frei einen Unterricht einzurichten, dies unter Berücksichtigung ihrer ' Kennzeichnung ' ; während diese Art von Einstufung, auch wenn sie nicht in Form einer Liste oder systematischen Aufzählung der schädlichen sektiererischen Organisationen vorgelegt wird, nicht mit den Rechten und Freiheiten in Einklang stehen kann, die durch die Verfassung und die im innerstaatlichen belgischen Recht anwendbaren internationalen Verträge gewährleistet werden. »

A.2.3.1. Der erste Teil des Klagegrunds sei nach Auffassung des Ministerrates unzulässig, da darin nicht erläutert werde, in welcher Weise gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen werden könne.

Die Kritik der klagenden Parteien entbehre auch einer faktischen Grundlage oder sei zumindest unbegründet. Die Tätigkeiten des Zentrums seien keineswegs darauf ausgerichtet, offizielle Feststellungen von Ungesetzlichkeiten vorzunehmen. Die Aufgabe des Zentrums sei auf das Untersuchen und die Beratung bezüglich des Phänomens der schädlichen sektiererischen Organisationen begrenzt. Es gehöre nicht zur Aufgabe des Zentrums, « Kennzeichnungen » zu vergeben oder Listen von schädlichen sektiererischen Organisationen aufzustellen. Das Zentrum werde nie aus eigener Initiative bestimmte Praktiken vorbeugend verhindern können oder in irgendeiner Weise dagegen auftreten können.

A.2.3.2. Nach Darstellung des Ministerrates sei auch der zweite Teil des Klagegrunds unbegründet. Der Behandlungsunterschied zwischen den schädlichen weltanschaulichen und religiösen Gruppierungen und anderen schädlichen Organisationen sei objektiv und beruhe auf einer vernünftigen Grundlage. Niemand könne ernsthaft bezweifeln, daß der Kampf gegen die Plage der schädlichen Sekten eine zulässige Zielsetzung sei. Die durch das angefochtene Gesetz geschaffenen Einrichtungen dienten gerade dazu, nützliche Instrumente zu bilden, um der Obrigkeit in diesem Kampf zu helfen und gleichzeitig die Öffentlichkeit zu informieren sowie den Opfern beizustehen und sie weiterzuleiten. Die besonderen und vielseitigen Erscheinungsformen der schädlichen sektiererischen Organisationen machten die Aufgabe der Behörden, hiergegen vorzugehen, besonders schwierig. Das angefochtene Gesetz solle einen Beitrag zu einer integrierteren und wissenschaftlich fundierteren Weise zur Behandlung dieses Problems leisten. Eine einschränkende Definition der schädlichen sektiererischen Organisationen sei hierzu erforderlich gewesen. Der Hinweis auf die weltanschauliche oder religiöse Beschaffenheit dieser Organisationen oder derjenigen, die sich als solche ausgäben, sei dabei unvermeidlich. Die Arbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses habe hinlänglich gezeigt, daß diese neuen Einrichtungen sehr nützlich sein würden. Das Gesetz gewährleiste hinlänglich die Unabhängigkeit, Objektivität und Sachkunde dieser Einrichtungen. Die parlamentarische Versammlung des Europarates habe im übrigen am 22. Juni 1999 einstimmig eine Empfehlung angenommen, die den Mitgliedstaaten die Einrichtung eines nationalen Informationszentrums bezüglich der gefährlichen Sekten vorschlage.

Der Umstand, daß eine unabhängige und sachkundige Instanz Untersuchungen über das Phänomen der schädlichen sektiererischen Organisationen durchführen und diesbezügliche Informationen erteilen werde, beraube die klagenden Parteien insgesamt nicht der Freiheit, sich zu der von ihnen gewünschten Konfession zu bekennen oder ihre Meinung auszudrücken. Das Zentrum sei nicht befugt, « Kennzeichnungen » zu erteilen.

In jedem Fall sei festzustellen, daß Artikel 19 der Verfassung nicht verhindere, daß gewisse Einschränkungen für die Freiheit der Kulte und der Meinungsäußerung eingeführt würden, insofern diese Einschränkungen den Erfordernissen von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 19 Absatz 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte entsprächen. Falls der Hof feststellen sollte, daß das angefochtene Gesetz dennoch Einschränkungen der durch Artikel 19 der Verfassung gewährleisteten Freiheiten beinhalten würde, *quod non*, sei festzuhalten, daß sie im Lichte der obenerwähnten Bestimmungen

gerechtfertigt seien. Das gleiche gelte für die von den klagenden Parteien angeführten Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit, des Rechtes auf Achtung vor dem Privatleben und der Unterrichtsfreiheit.

A.2.4.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft vertritt den Standpunkt, daß der erste Teil des Klagegrunds unzulässig sei. Die allgemeine Darlegung des Klagegrunds ergebe, daß er aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit anderen Bestimmungen der Verfassung und internationaler Verträge, abgeleitet sei. Er führe jedoch lediglich einen Verstoß gegen die Meinungsfreiheit, die Religionsfreiheit und die Freiheit der Kulte sowie gegen die Vereinigungs- und Unterrichtsfreiheit an. Mit Ausnahme der letztgenannten Freiheit handele es sich um ein Bündel von Freiheiten und Rechten, für die der Hof nicht zuständig sei. In bezug auf die Unterrichtsfreiheit würden die klagenden Parteien nicht angeben, inwiefern gegen diese Freiheit verstoßen würde.

Aus Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention gehe hervor, daß niemand ein ausdrücklich in dieser Konvention festgelegtes Recht geltend machen könne, um gegen ein anderes grundlegendes Recht zu verstoßen, das darin festgehalten sei. Es stehe den klagenden Parteien daher nicht zu, die obenerwähnten Freiheiten anzuführen, ohne gleichzeitig anzugeben, in welcher Weise gegen diese Rechte verstoßen worden sei, um zu rechtfertigen, daß ein Verstoß gegen grundlegende Rechte begangen werde, wie das Recht auf Menschenwürde, den Schutz der Person und das Recht, unter Beachtung der öffentlichen Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft zu leben. Der Schutz der grundlegenden Rechte rechtfertige nicht nur, sondern verlange sogar, daß der Gesetzgeber den Begriff der schädlichen sektiererischen Organisationen auf die Gruppierungen ausdehne, deren Tätigkeiten Einzelpersonen oder der Gesellschaft schaden oder die menschliche Würde antasten könnten.

Schädliche sektiererische Organisationen verletzen ernsthaft die Grundrechte, wie aus dem Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses hervorgehe. Da jeder demokratische Staat verpflichtet sei, die Einhaltung der Grundrechte zu sichern, sei die Einrichtung eines Zentrums, dessen einziges Ziel darin bestehe, die schädlichen sektiererischen Organisationen zu untersuchen und die Öffentlichkeit darüber zu informieren, verhältnismäßig und sachdienlich. Der Auftrag des Zentrums sei vergleichbar mit dem Auftrag des Zentrums für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung. Das Zentrum habe einen Auftrag der Information, des Beistandes und der Untersuchung, doch es habe keineswegs den Auftrag, Handlungen vorzunehmen, die Rechtsfolgen für die als sektiererisch oder schädlich bezeichneten Gruppierungen haben könnten. Das Zentrum diene ebensowenig dazu, jemanden zur Aufgabe seiner Überzeugungen zu zwingen. Die Einrichtung des Zentrums entspreche der Empfehlung der parlamentarischen Versammlung des Europarates. Gruppierungen, die nicht mit den über sie verbreiteten Informationen einverstanden seien, verfügten im übrigen immer über eine angemessene Einspruchsmöglichkeit vor den ordentlichen Gerichtsbarkeiten, um möglichen Irrtümern in den vom Zentrum erteilten Auskünften ein Ende setzen zu lassen.

Der Klagegrund sei unzulässig, insofern er einen Verstoß gegen das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens anführe.

A.2.4.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Auffassung, daß auch der zweite Teil des Klagegrunds unbegründet sei. Es sei nicht nur gerechtfertigt, sondern auch notwendig, in die Definition der schädlichen sektiererischen Organisationen die Gruppierungen aufzunehmen, die Einzelpersonen oder der Gesellschaft schaden oder die die menschliche Würde antasteten. Es sei nicht einzusehen, worin die vorbeugende Beschaffenheit der angefochtenen Maßnahme bestehen würde. Die Zielsetzung des Zentrums bestehe darin, das Phänomen der schädlichen sektiererischen Organisationen zu untersuchen, die Personen, die es wünschten, zu informieren und ihnen beizustehen. Für das Zentrum gehe es keineswegs darum, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienten, die sektiererischen Organisationen zu bekämpfen, die Gedankenfreiheit, die Freiheit der Kulte, die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben oder die Unterrichtsfreiheit einzuschränken. Es gehe für das Zentrum ebenfalls nicht darum, die bei der Anwendung dieser verschiedenen Freiheiten begangenen Gesetzesübertretungen zu bestrafen. Das Ziel des Zentrums sei es, eine Botschaft der Wachsamkeit an die breite Öffentlichkeit zu richten und den Personen beizustehen, indem es sie über die Organisationen informiere, sie über ihre Rechte informiere und, falls sie es wünschten, ihnen beizustehen, um ihre Rechte geltend zu machen. Das grundlegende Prinzip der Kontrolle *a posteriori* bleibe bestehen. Es sei zumindest vernünftig, den Arbeitsbereich des Zentrums auf die schädlichen sektiererischen Organisationen zu beschränken, so wie sie im Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses beschrieben worden seien.

Der Hof sei nicht befugt, ein Gesetz anhand eines anderen Gesetzes zu prüfen. Insofern der Klagegrund den Verstoß gegen Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 anführe, sei er unzulässig. Außerdem könne Artikel 6 § 1 des angefochtenen Gesetzes nicht gegen diese Bestimmung verstoßen.

Im Klagegrund werde nicht dargelegt, inwiefern gegen Artikel 22 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11, verstoßen würde. Auch diesbezüglich sei der Klagegrund unzulässig. Von einer Diskriminierung könne im übrigen nicht die Rede sein, da das Zentrum das Gesetz vom 8. Dezember 1992 einhalten müsse und da das angefochtene Gesetz eine Reihe zusätzlicher Garantien auferlege, wie die Einhaltung des Berufsgeheimnisses, das auch für außenstehende Mitarbeiter gelte.

A.2.5.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß die vom Ministerrat und von der Regierung der Französischen Gemeinschaft in bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds angeführte Unzulässigkeitseinrede nicht annehmbar sei. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds führten die klagenden Parteien - wie ebenfalls aus der langen Antwort der anderen Parteien hervorgehe - an, daß die Einrichtung des Zentrums und der Zelle an sich einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit einer Reihe anderer Bestimmungen der Verfassung und des internationalen Rechts, beinhalte. Es würden nämlich auf diskriminierende und unverhältnismäßige Weise diese Rechte und Freiheiten beeinträchtigt, weil deren Inanspruchnahme unterschiedlich geregelt werde, und zwar ausschließlich in bezug auf diejenigen, die als Mitglieder einer schädlichen sektiererischen Organisation angesehen würden, zumindest insofern diese Organisation eine weltanschauliche oder religiöse Berufung habe oder dies vorgebe. Die Aufgaben, die das Gesetz dem Zentrum und der Zelle erteile, beinhalteten an sich, daß sie sich auf diskriminierende Weise mit ideologischen und weltanschaulichen Gruppen beschäftigten, insbesondere Minderheitsgruppen. Es gebe keine Garantie dafür, daß das Zentrum die durch die Verfassung oder die Gesetze anerkannten großen Religionen auf die gleiche und objektive Weise behandeln werde wie die Minderheitsgruppen. Nichts erlaube es darüber hinaus, ohne Diskriminierung eine religiöse oder spirituelle Gruppe von einer sektiererischen Organisation zu unterscheiden.

A.2.5.2. Alle angeführten Bestimmungen der Verfassung und des internationalen Rechts gewährleisteten nach Auffassung der klagenden Parteien ein System von Rechten und Freiheiten, das nur auf repressive und nicht auf präventive Weise die Ausübung dieser Grundrechte und -freiheiten sanktioniere. Während Artikel 60 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht jegliche vorbeugende Einschränkung dieser Freiheiten ausschließe, habe gemäß derselben Bestimmung das für den Einzelnen günstigere belgische verfassungsrechtliche System Vorrang vor dem System der Konvention. Man müsse sich dessen ständig bewußt sein, daß auf diesem Gebiet die Freiheit die Regel sei und die Kontrolle die Ausnahme.

Wenn Mißbräuche auf dem Gebiet der Vereinigungsfreiheit, der Freiheit der Kulte, der Religionsfreiheit, der Gewissensfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung festgestellt würden, seien in einem demokratischen Regime nur ein *nachträgliches* Auftreten der *ordentlichen Gerichte* zulässig. Aus diesen Gründen bestünden strafrechtliche, zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren, um ungesetzliche Praktiken von Gruppen ungeachtet ihrer religiösen, esoterischen oder spirituellen Beschaffenheit zu sanktionieren. Die Einführung einer besonderen Gesetzgebung in bezug auf gefährliche Sekten sei nicht die beste Antwort auf das Phänomen, wohl aber die systematische und konsequente Anwendung der bestehenden Bestimmungen. Die Möglichkeiten des belgischen Rechts seien diesbezüglich ausreichend und enthielten genügend Sanktionsmöglichkeiten, die mit den Menschenrechten vereinbar seien. Notwendigenfalls könnten neue Gesetzesübertretungen eingeführt werden, die ohne Unterschied auf alle Bürger anwendbar seien.

Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte seien selbst in einem repressiven System nicht alle Beschuldigungen im Hinblick auf die Bekämpfung des Mißbrauchs der Religions-, Gedanken- und Gewissensfreiheit zulässig. Das sei *a fortiori* der Fall, wenn es sich um ein präventives System handle, wie im vorliegenden Fall.

Der Europarat habe in seiner Empfehlung Nr. 1178 (1992), nachdem er an die Unzweckmäßigkeit einer großangelegten Regelung über Sekten, die die Gefahr in sich berge, daß die Gewissens- und Religionsfreiheit beeinträchtigt würde, erinnert habe, die Mitgliedstaaten aufgefordert, Erziehungs- und Informationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen zu ergreifen. In seiner Empfehlung Nr. 1412 (1999) fordere der Rat die Mitgliedstaaten zunächst zur Vorsicht auf, sowohl hinsichtlich der Wortwahl als auch hinsichtlich der gegen die sektiererischen Organisationen ergriffenen Initiativen. Der Europarat empfehle den Mitgliedstaaten, nicht die Ideen, sondern lediglich die Handlungen zu bestrafen, die im Widerspruch zu den Gesetzen oder den demokratischen Werten stünden. Dennoch fordere der Rat die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls nationale Informationszentren zu schaffen, die - und dies sei wesentlich - vom Staat unabhängig sein müßten.

Die obengenannten Grundsätze seien durch das angefochtene Gesetz nicht beachtet worden. Dem Zentrum und der Zelle würden Aufgaben zugeteilt, die unter Berücksichtigung des Kontextes ihrer Ausführung - insbesondere der Rolle der Medien dabei - nicht genügend Garantien bezüglich der Unabhängigkeit, der angewandten Methoden - die im vorliegenden Fall nicht beschrieben seien - und der Kontrolle ihrer Tätigkeiten - es gebe keine Verfahren - böten, so daß man nicht umhin komme, zu schlußfolgern, daß es sich um eine

präventive, diskriminierende und unverhältnismäßige Maßnahme hinsichtlich der Ausübung der im Klagegrund angegebenen Rechte und Freiheiten handele.

Der Vergleich mit dem Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung sei nicht annehmbar. Die Aufgabe dieses Zentrums sei vollkommen anders, da deutlich unterschieden werde zwischen einerseits der Information und der Bekämpfung des Rassismus im allgemeinen, die einer Aufgabe des Zentrums seien, und andererseits individuellen Sanktionen wegen des Verstoßes gegen diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen, die eine Aufgabe der Gerichte seien. Im Gegensatz zu bestimmten, rassistisch geprägten Handlungen, die unter Strafe gestellt seien, bestehe nichts Gleichartiges in bezug auf Sekten.

A.2.5.3. Es sei nach Darstellung der klagenden Parteien gewiß zutreffend, wie der Ministerrat anführe, daß Organisationen, die zu Recht oder zu Unrecht als sektiererisch betrachtet würden, oft einen spirituellen, religiösen oder esoterischen Charakter hätten. Es stelle sich aber die Frage, warum andere Gruppierungen, die nicht eine solche Beschaffenheit aufwiesen, aber ebenso schädlich seien, nicht Gegenstand der Untersuchungen durch das Zentrum seien. Wenn man behaupte, daß die Tätigkeiten solcher Organisationen durch Gerichte und Gerichtshöfe kontrolliert würden, müsse man rechtfertigen, warum gegenüber den sogenannten schädlichen sektiererischen Organisationen nicht die gleichen Kontrollmechanismen ausreichen könnten. Beinahe alle Juristen seien sich darin einig, daß das Gemeinrecht ausreiche, um gegen solche Organisationen vorzugehen, wenn man sich mit den notwendigen Mitteln ausstatte.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.3.1. Hilfsweise führen die klagenden Parteien einen zweiten Klagegrund gegen Artikel 2 an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, in Verbindung mit den Rechten und Freiheiten, die durch die Artikel 19 und 27 der Verfassung, Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet werden.

Dieser zweite Klagegrund ist wie folgt formuliert:

« Indem Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 besagt: 'Zur Anwendung dieses Gesetzes sind unter schädlichen sektiererischen Organisationen alle Gruppierungen zu verstehen, die eine weltanschauliche oder religiöse Zielsetzung verfolgen oder sich als solche ausgeben und in ihrer Organisation oder Praxis schädliche ungesetzliche Tätigkeiten ausüben, Einzelpersonen oder der Gesellschaft schaden oder die menschliche Würde antasten. Die Schädlichkeit einer sektiererischen Organisation wird auf der Grundlage der Prinzipien geprüft, die in der Verfassung, den Gesetzen, den Dekreten, den Ordonnanzen oder in den von Belgien ratifizierten internationalen Verträgen über den Schutz der Menschenrechte festgelegt sind ';

Während, erster Teil, der Gesetzgeber, indem er die schädlichen sektiererischen Organisationen auf die Gruppierungen, 'die eine weltanschauliche oder religiöse Zielsetzung verfolgen oder sich als solche ausgeben', begrenzt, ein nicht objektives Kriterium angewandt hat, das unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der Folgen der angefochtenen Maßnahme irrelevant oder unvernünftig ist;

Während, wobei es insbesondere um die Bekämpfung von Gruppierungen geht, die schädliche ungesetzliche Tätigkeiten betreiben, was als Zielsetzung nicht bestritten werden kann, doch die Strafgesetzgebung diesbezüglich eine breite Palette von ausreichenden Maßnahmen bietet, die der Verfassung entsprechen;

Während der Gesetzgeber, falls er der Auffassung ist, die Strafmaßnahmen um eine vorbeugende Maßnahme wie das Gesetz vom 2. Juni 1998 ergänzen zu müssen, keine Diskriminierung schaffen darf zwischen Gruppierungen, die schädliche ungesetzliche Tätigkeiten betreiben;

Während der Gesetzgeber diesbezüglich, indem er sich allzu ausschließlich auf Gruppierungen beschränkt, 'die eine weltanschauliche oder religiöse Zielsetzung verfolgen oder sich als solche ausgeben', ein Kriterium anwendet, das an sich nicht objektiv und nicht relevant ist;

Während, zweiter Teil, dieses nicht objektive und nicht relevante Kriterium auch aus der Tatsache abgeleitet werden kann, daß die schädliche sektiererische Organisation mit weltanschaulicher oder religiöser Zielsetzung sich auch bezieht auf eine Gruppierung, 'die Einzelpersonen oder der Gesellschaft schadet oder die menschliche Würde antastet', und somit die Tätigkeiten von weltanschaulichen oder religiösen Gruppierungen ins Auge gefaßt werden, die keine schädlichen ungesetzlichen Tätigkeiten darstellen, bei denen das Zentrum jedoch den Standpunkt vertritt, daß sie Einzelpersonen oder der Gesellschaft schaden oder aber daß sie die menschliche

Würde antasten; während natürlich die Schädlichkeit einer sektiererischen Gruppierung zu untersuchen ist auf der Grundlage der Prinzipien, die in der Verfassung, den Gesetzen, den Dekreten und Ordonnanzen sowie den von Belgien ratifizierten internationalen Verträgen über den Schutz der Menschenrechte enthalten sind; während jedoch unmöglich ein Katalog der Prinzipien aufzustellen ist, die in all diese Bestimmungen aufgenommen wurden, und es dem Zentrum nicht obliegt, einen solchen Katalog aufzustellen und anschließend darüber zu urteilen, ob eine Gruppierung mit einer weltanschaulichen oder religiösen Zielsetzung schädlich ist;

Während außerdem eine solche Beurteilung nicht mit den Grundsätzen des Rechtsstaates in Einklang steht, die hinsichtlich der Rechte und Freiheiten die schädlichen Tätigkeiten identifizieren als solche, die ausschließlich ungesetzliche Tätigkeiten sind, und nicht als Tätigkeiten, die Einzelpersonen oder der Gesellschaft schaden können oder die menschliche Würde antasten können; während die Feststellung dieser ungesetzlichen Handlungen in den Bereich der Kontrolle *a posteriori* fällt, die durch die rechtsprechende Gewalt ausgeübt wird, und nicht, wie es hier der Fall ist, über eine vorbeugende Kontrolle, die durch ein der ausführenden Gewalt unterstehendes Zentrum ausgeübt wird;

Während, dritter Teil, ebenfalls den Artikeln 19 und 27 der Verfassung Rechnung zu tragen ist, die die Freiheit der Kulte beziehungsweise die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, gewährleisten sowie auch die Vereinigungsfreiheit, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte, das heißt ohne daß diese Rechte irgendwelchen präventiven Maßnahmen unterworfen werden können;

Während nicht in Zweifel gezogen werden kann, daß mit dem Gesetz vom 2. Juni 1998, insbesondere dessen Artikel 2, die Gründung einer Gruppierung mit weltanschaulicher oder religiöser Zielsetzung, die Freiheit der Kulte, die diese Gruppierung einzuhalten vorgibt, und auch die Freiheit, seine Meinung als Mitglied dieser Gruppierung zu äußern, Gegenstand einer Maßnahme sind, die vorbeugend die Freiheit einschränkt, da diese Gruppierung, unter anderem wegen ihrer Organisation oder Praxis, als eine schädliche sektiererische Organisation angesehen werden kann, entweder weil die Gruppierung schädliche ungesetzliche Tätigkeiten betreiben würde, oder aber weil sie Einzelpersonen oder der Gesellschaft schaden oder die menschliche Würde antasten würde, dies nach dem Urteil, das sich das Informationszentrum und die Administrative Zelle diesbezüglich bilden würden;

Während demzufolge Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 kumulativ die Freiheit der Kulte, der Meinungsäußerung und der Vereinigung mißachtet, indem er auf ein diskriminierendes Kriterium zurückgreift, das angeblich nur die Gruppierungen, die 'eine weltanschauliche oder religiöse Zielsetzung verfolgen oder sich als solche ausgeben', dem Arbeitsbereich des Informations- und Beratungszentrums bezüglich der schädlichen sektiererischen Organisationen zuordnet. »

A.3.2. Der Ministerrat bemerkt, daß die Definition der « schädlichen sektiererischen Organisationen » vom parlamentarischen Untersuchungsausschuß vorgeschlagen worden sei. Der Untersuchungsausschuß sei sich durchaus der Möglichkeit bewußt gewesen, das untersuchte Phänomen mit irgendeiner Umschreibung zu erfassen. Er habe die Absicht gehabt, zu einer Umschreibung zu gelangen, die sowohl wissenschaftlich begründet als auch juristisch verwendbar sei. Hierzu sei eine gründliche sprachwissenschaftliche und soziologische Studie durchgeführt worden.

Aus der Arbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses sei hinreichend hervorgegangen, daß unter allen schädlichen Gruppierungen gerade diejenigen, die « eine weltanschauliche oder religiöse Zielsetzung verfolgen oder sich als solche ausgeben », ein besonderes Problem darstellten und eine spezifische Vorgehensweise der Obrigkeit erforderten, ohne daß dabei die Grundrechte und -freiheiten der Bürger eingeschränkt würden.

Es sei ebenso gerechtfertigt, die « schädlichen sektiererischen Organisationen » nicht nur im Lichte der ungesetzlichen Praktiken zu definieren, sondern auch im Lichte der Schädlichkeit der Praktiken für die menschliche Würde und die Gesellschaft. Der Begriff der Schädlichkeit sei gerade im Lichte der Grundrechte und -freiheiten zu verstehen, die durch Normen des internationalen oder nationalen Rechtes geschützt würden. Insofern diese Definition eine Einschränkung der Ausübung der Grundfreiheiten beinhalten würde, *quod non*, sei eine solche Einschränkung gerechtfertigt durch die Notwendigkeit, die Grundrechte anderer zu schützen.

A.3.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft vertritt den Standpunkt, daß der Klagegrund aus den gleichen Gründen, die sie in bezug auf den ersten Klagegrund angeführt habe (A.2.4.1 und A.2.4.2), unbegründet sei. Im Gegensatz zu der Behauptung der klagenden Parteien wäre es gerade diskriminierend gewesen, die durch das Zentrum gesammelte und erteilte Information auf Gruppierungen zu beschränken, die zu ungesetzlichen Tätigkeiten übergehen würden, deren Schwere in einer Werteskala geringer sein könnte als die Beeinträchtigung von Einzelpersonen, der Gesellschaft oder der menschlichen Würde.

Der dritte Teil sei unzulässig, weil der Hof nicht dafür zuständig sei, die Einhaltung der Artikel 19 und 27 der Verfassung zu überwachen.

A.3.4. Die klagenden Parteien weisen die Einwände des Ministerrates und der Regierung der Französischen Gemeinschaft gegen den ersten Teil des zweiten Klagegrunds aus den in A.2.5.3 angeführten Gründen zurück.

Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds sei gegen die deutliche Verschiebung, die durch das angefochtene Gesetz herbeigeführt werde, gerichtet. Es gehe nämlich nicht mehr darum zu beurteilen, ob ein bestimmtes Verhalten ungesetzlich sei oder nicht, sondern man wolle der Öffentlichkeit aufzeigen, was gesellschaftlich zu verurteilen und was moralisch verwerflich sei. Eine demokratische Gesellschaft, die die individuellen Rechte einzuhalten wünsche, könne nicht anders handeln, als nicht ungesetzliche Verhaltensweisen, die zwar gewöhnlich als bedauernswert eingeschätzt würden, zu tolerieren, auch wenn man sich bemühen könne, sie durch würdige demokratische Mittel zu korrigieren. Der Hinweis auf die in der Verfassung, den Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen sowie den Verträgen über Menschenrechte festgelegten Grundsätzen reiche zur Beurteilung der Schädlichkeit nicht aus. All diese Texte könnten auf unterschiedliche Weise ausgelegt werden. Sei es unter diesen Umständen verfassungsmäßig, dem Zentrum diese Aufgabe anzuvertrauen, ohne dessen Arbeitsmethoden festzulegen?

In bezug auf den dritten Klagegrund

A.4.1. Hilfsweise führen die klagenden Parteien einen dritten Klagegrund gegen Artikel 6 § 1 Nrn. 2, 3 und 4 und § 4 an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 19 und 27 der Verfassung, abgeleitet ist.

Dieser Klagegrund ist wie folgt formuliert:

« Indem das Zentrum damit beauftragt ist,

- ' ein der Öffentlichkeit zugängliches Dokumentationszentrum einzurichten ' (Artikel 6 § 1 Nr. 2);

- ' für die Betreuung und die Information der Öffentlichkeit sowie jeder Person zu sorgen, die sich mit einer Frage an das Zentrum richtet, sie über ihre Rechte und Pflichten zu informieren sowie über die Weise, in der sie ihre Rechte geltend machen kann ' (Artikel 6 § 1 Nr. 3);

- ' entweder aus eigener Initiative oder auf Ersuchen gleich welcher öffentlichen Verwaltung Stellungnahmen und Empfehlungen über das Phänomen schädlicher sektiererischer Organisationen sowie insbesondere über die Politik zur Bekämpfung dieser Organisationen abzugeben ' (Artikel 6 § 1 Nr. 4);

Und indem ' die Auskünfte, die das Zentrum auf Anfrage der Öffentlichkeit erteilt, auf den Auskünften beruhen, über die es verfügt ' (Artikel 6 § 4);

Während die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere der Grundsatz der Achtung vor weltanschaulichen und religiösen Minderheiten im Sinne von Artikel 11 der Verfassung, in Verbindung mit der Freiheit der Kulte und der Vereinigungsfreiheit, ein Zentrum gleich welcher Art nicht ermächtigt, der Öffentlichkeit eine Dokumentation zur Verfügung zu stellen, deren Vollständigkeit und Unparteilichkeit durch nichts gewährleistet wird; während dieses Zentrum ebensowenig, außer wenn es alle in Belgien bestehenden Organisationen untersucht hat - was unannehmbar wäre (siehe oben zum ersten Klagegrund)-, der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung stellen und eine ' Kennzeichnung ' vornehmen kann darüber, ob eine Gruppierung sektiererisch oder schädlich ist oder nicht, insbesondere nur in bezug auf Gruppierungen mit einer weltanschaulichen oder religiösen Zielsetzung, auch wenn diese keinerlei schädlichen ungesetzlichen Tätigkeiten betreiben, jedoch lediglich nach Einschätzung des Zentrums Einzelpersonen oder der Gesellschaft schaden oder die menschliche Würde antasten würden;

Während die Verbreitung solcher Informationen an sich nicht mit den Rechten und Freiheiten zu vereinbaren ist, weil nicht verdeutlicht wurde, daß die schädlichen sektiererischen Sekten (oder diejenigen, die dafür gehalten werden) dem Zentrum und der Öffentlichkeit jegliche Dokumentation zur Verfügung stellen können, weil nicht festgelegt wurde, daß dieselben Organisationen aufgefordert werden, sich am Sammeln dieser Dokumentation zu beteiligen, oder weil sie nicht über den Inhalt der Information, die verbreitet werden wird, informiert werden, usw.;

Während in diesem Zusammenhang die bloße Tatsache, daß das Zentrum über den vollständigen stenographischen Bericht der öffentlichen Anhörungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses der

Abgeordnetenversammlung verfügen kann, der eine Politik zur Bekämpfung der ungesetzlichen Praktiken der Sekten und der damit einhergehenden Gefahren für die Gesellschaft und für Einzelpersonen, insbesondere für Minderjährige, ausarbeiten sollte, keine Garantie für Objektivität ist, angesichts der Tatsache, daß die Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht kontradiktorisch durchgeführt wurde und der auf dieser Grundlage verfaßte Bericht zu vielen Diskussionen und Kontroversen Anlaß gegeben hat (beispielsweise: die dem Bericht beigelegte Liste, die jedoch nicht angenommen wurde; die Gruppierungen wurden nicht spontan vom Ausschuß eingeladen, dieser hat keine echten kontradiktorischen Debatten durchgeführt, sondern vielmehr aufeinanderfolgende Anhörungen, usw.);

Während schließlich der bloße Umstand, daß die Auskünfte, die das Zentrum in Beantwortung von Anfragen der Öffentlichkeit erteilt, auf den Informationen beruhen müssen, über die das Zentrum verfügt, zwar das Erfordernis der Objektivität erhöht, jedoch keinerlei Garantie bietet; während der bloße Umstand, daß die Information nicht in Form von Listen oder systematischen Übersichten von schädlichen sektiererischen Organisationen erteilt werden darf, an sich unzureichend ist, da es ausreichen kann, von Fall zu Fall Auskünfte über eine Organisation zu erteilen, deren Inhalt diese nicht kennt und gegebenenfalls nicht anzufechten berechtigt ist;

Während zusammenfassend es nicht einem Zentrum zusteht, die Öffentlichkeit oder jede Person, die darum bittet, vorbeugend über mögliche schädliche sektiererische Organisationen zu informieren, insbesondere so wie diese in Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 beschrieben werden, dies bei sonstiger Mißachtung der im Klagegrund angeführten Bestimmungen. »

A.4.2. Nach Auffassung des Ministerrates entbehre der Klagegrund einer faktischen Grundlage, wenn die klagenden Parteien behaupteten, das Zentrum würde in den Kontakten mit der Öffentlichkeit « Kennzeichnungen » für die « schädlichen sektiererischen Organisationen » verleihen können. Die Rolle des Zentrums in den Beziehungen zur Öffentlichkeit bestehe in der Erfassung und der Erteilung von Informationen. Das Dokumentationszentrum sei nicht mehr und nicht weniger als eine spezialisierte Bibliothek, in der jeder Informationen und Dokumentationen erhalten könne. Wenn Personen Fragen an das Zentrum richteten, werde das Zentrum diese nur mit Hilfe der Dokumentation, über das es verfüge, beantworten können. Zu dieser Information gehöre auch der vollständige stenographische Bericht der *öffentlichen* Anhörungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Dieser Bericht sei kein Urteil. Die Befürchtungen der klagenden Parteien seien unbegründet. Außerdem könne das Zentrum die Personen, die sich an es wendeten, auf ihre Rechte und Pflichten hinweisen oder sie an andere Instanzen weiterleiten. Das Gesetz enthalte genügend Garantien hinsichtlich der Sachkundigkeit und der Objektivität. Die Stellungnahmen und Empfehlungen des Zentrums seien öffentlich. Falls diese Stellungnahmen Elemente enthalten sollten, mit denen die klagenden Parteien nicht einverstanden seien, könnten sie mit allen Rechtsmitteln gegen diese Stellungnahme vorgehen.

A.4.3. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft sei der Klagegrund unzulässig, weil er einen Verstoß gegen die Artikel 19 und 27 der Verfassung anführe, und, insofern die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht würden, nicht dargelegt werde, inwiefern gegen diese Bestimmungen verstoßen würde und welche Kategorien gemeint seien.

Um seine Untersuchungs- und Informationspflicht zu erfüllen, müsse das Zentrum über Auskünfte bezüglich der sektiererischen Organisationen verfügen können. Diese Auskünfte könnten von Fachleuten, Anhängern oder ehemaligen Anhängern stammen. Es spreche nichts dagegen, daß Gruppierungen, die der Auffassung seien, zu Unrecht als schädliche sektiererische Organisationen angesehen zu werden, sich am Zusammentragen der Informationen des Zentrums beteiligten und alle von ihnen als zweckdienlich betrachteten Dokumente übermittelten, um das Zentrum perfekt über ihre Vorschriften, Organisation und Tätigkeiten zu informieren. Die Einrichtung des Zentrums entspreche dem gleichen Geist, der bei der Arbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses geherrscht habe, nämlich Objektivität, Wahrheit, Transparenz, Pluralismus, Verantwortung und das Überwinden althergebrachter Grenzen. Der Gesetzgeber habe zahlreiche Garantien vorgesehen, um die Ernsthaftigkeit der vom Zentrum erteilten Information sowie der Ausübung seiner Aufträge zu gewährleisten.

A.4.4. Die klagenden Parteien führen an, daß der Ministerrat und die Regierung der Französischen Gemeinschaft das angefochtene Gesetz offensichtlich nicht in der gleichen Weise auslegten. Der Ministerrat entscheide sich für eine minimalistische Auslegung, die die Tätigkeit des Zentrums auf die Einrichtung einer der Öffentlichkeit zugänglichen Bibliothek beschränke, während die Regierung der Französischen Gemeinschaft das Zentrum auffordere, nach dem Beispiel des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu arbeiten. Die Methoden des parlamentarischen Untersuchungsausschusses und deren Wiedergabe in den Medien hätten zumindest Anlaß zur Kritik gegeben und seien zu Recht kritisiert worden. Laut dem Ministerrat würden solche Entgleisungen nicht mehr möglich sein. Dennoch würden diesbezüglich keinerlei Garantien geboten. In

Wirklichkeit würden, obwohl das Gesetz dies nicht besage, nur Informationen über endgültige gerichtliche Verurteilungen bestimmter Verhaltensweisen erteilt werden können, da dies das einzige juristische Kriterium für die Schädlichkeit sei. Im übrigen werde jede von einem offiziellen Zentrum erteilte Information als eine Kennzeichnung verstanden werden, so wie es mit der dem Bericht des parlamentarischen Ausschusses beigefügten Liste geschehen sei. Obwohl der Ministerrat behaupte, das Zentrum werde sich darauf beschränken, das Phänomen der Sekten zu untersuchen, füge er unverzüglich hinzu, daß es Stellungnahmen zu schädlichen sektiererischen Organisationen erteilen werde. Es handele sich also doch um individuelle Kennzeichnungen. Obwohl die Regierung der Französischen Gemeinschaft behaupte, daß mit der Arbeit des Zentrums keine Rechtsfolgen verbunden seien, erkenne sie auch an, daß das Zentrum Informationen über schädliche sektiererische Organisationen erteilen werde, was auf ein Schädlichkeitsurteil hinauslaufe.

In bezug auf den vierten Klagegrund

A.5.1. Hilfsweise führen die klagenden Parteien einen vierten Klagegrund gegen Artikel 6 § 3 an, der abgeleitet ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Dieser Klagegrund ist folgenderweise formuliert:

« Indem zur Erfüllung der Aufträge gemäß Artikel 6 § 1 Nrn. 1 und 3, nämlich das Untersuchen des Phänomens der schädlichen sektiererischen Organisationen sowie die Betreuung und die Information der Öffentlichkeit und die Information jeder Person, die eine Frage an das Zentrum richtet, das Zentrum ermächtigt ist, personenbezogene Daten in bezug auf die Überzeugung oder die Tätigkeiten auf weltanschaulicher oder religiöser Ebene gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verarbeiten;

Während das Recht auf ein Privatleben jeder natürlichen Person gewährleistet wird, auch den Personen, die beschließen, Mitglied einer Gruppierung zu werden, insbesondere mit einer weltanschaulichen oder religiösen Zielsetzung; während in Anwendung der Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung das Gesetz vom 8. Dezember 1992 in Artikel 6 verdeutlicht hat, daß personenbezogene Daten bezüglich der weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen nur zu Zwecken verarbeitet werden dürfen, die durch das Gesetz oder aufgrund desselben festgelegt sind (Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, vor der Abänderung durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998);

Während sich herausstellt, daß das Zentrum alle personenbezogenen Daten verarbeitet wird, um anschließend eine Auswahl daraus vorzunehmen zwischen den Daten, die zu den weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen gehören; während diese Möglichkeit, ohne Einschränkung alle Daten zu verarbeiten, nicht der Zielsetzung entspricht, die stets als Vorgabe des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 gedient haben, und nicht der Achtung, die, außer in Ausnahmefällen, der Privatsphäre entgegenzubringen ist;

Während schließlich das Gesetz vom 11. Dezember 1998 zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr das Gesetz vom 8. Dezember 1992 abändert und insbesondere Artikel 8 dieses Gesetzes ersetzt; während nunmehr ' die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in bezug auf Streitsachen, die den Gerichtshöfen und Gerichten sowie den Verwaltungsgerichtsbarkeiten vorgelegt werden, auf Verdächtigungen, Verfolgungen oder Verurteilungen im Zusammenhang mit Straftaten oder auf Verwaltungsstrafen oder Sicherheitsmaßnahmen verboten ist'; während hieraus hervorgeht, daß die Verarbeitung von Daten in bezug auf Verdächtigungen nunmehr verboten ist; während bezüglich dieses Aspektes das Gesetz vom 2. Juni 1998 eine flagrante Diskriminierung einführt, da es die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bezüglich der Überzeugungen und der weltanschaulichen Tätigkeit als solche sowie im Falle der Verdächtigung von schädlichen ungesetzlichen Tätigkeiten, Tätigkeiten, die Einzelpersonen oder der Gesellschaft schaden, oder der Antastung der menschlichen Würde erlaubt (Kombinierung der Artikel 6 § 3 und 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1998);

Während sich außerdem herausstellt, wissend daß Artikel 6 § 4 besagt, daß ' die Auskünfte, die das Zentrum auf Anfrage der Öffentlichkeit erteilt, [...] auf den Auskünften [beruhen], über die es verfügt [...] '; während das Zentrum ermächtigt ist, der Öffentlichkeit in Beantwortung einer Anfrage personenbezogene Daten bezüglich der weltanschaulichen Überzeugungen und Tätigkeiten zu erteilen, die bisweilen lediglich Verdächtigungen entsprechen, wegen der bloßen Mitgliedschaft in einer Gruppierung mit einer weltanschaulichen oder religiösen Zielsetzung, die schädliche ungesetzliche Tätigkeiten betreiben könnte oder Einzelpersonen oder der Gesellschaft schaden oder die menschliche Würde antasten könnte;

Während sich folglich herausstellt, daß die Maßnahme, die auf unverhältnismäßige Weise die Achtung vor dem Privatleben antastet, gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstößt. »

A.5.2. Der Ministerrat bemerkt, daß der Hof nicht befugt sei, die angefochtene Bestimmung an europäischen Richtlinien oder an einem älteren belgischen Gesetz zu prüfen. In jedem Fall weiche die angefochtene Bestimmung nicht vom Gesetz vom 8. Dezember 1992 und von der durch die klagenden Parteien angeführten europäischen Richtlinie ab.

Das Recht auf Achtung vor dem Privatleben, das durch Artikel 22 der Verfassung gewährleistet werde, sei nicht absolut, da es durch die im Gesetz festgelegten Fälle und Bedingungen eingeschränkt werde. Der angefochtene Artikel beinhalte eine solche gesetzliche Beschränkung. Das Gesetz biete ausreichende Garantien, die jegliche Kritik der klagenden Parteien diesbezüglich entkräfteten. Der angefochtene Artikel könne die Verhältnismäßigkeitsprüfung von Artikel 8 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestehen.

In bezug auf Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 sei anzumerken, daß das Verbot, personenbezogene Daten auf der Grundlage von Vermutungen zu sammeln, nicht anwendbar sei, wenn eine solche Verarbeitung notwendig sei zur Verwirklichung einer durch das Gesetz auferlegten Zielsetzung. Im vorliegenden Fall bezwecke die angefochtene Bestimmung, zum Kampf gegen schädliche Sekten beizutragen. Der wesentliche Beitrag, den das Zentrum dabei leisten könne, werde zunichte gemacht, wenn das Zentrum nicht über die Möglichkeit verfüge, personenbezogene Daten zu verarbeiten. In jedem Fall sei festzustellen, daß das Zentrum nie auf der Basis von bloßen Vermutungen der Öffentlichkeit Informationen über bestimmte Personen erteilen könne. Aus Artikel 6 § 4 gehe jedoch deutlich hervor, daß der Öffentlichkeit lediglich Informationen über Organisationen und nie über Personen erteilt werden könnten.

A.5.3. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft sei der Klagegrund, der lediglich den Verstoß gegen die Gesetze vom 8. Dezember 1992 und 11. Dezember 1998 geltend mache, unzulässig. Dies sei um so mehr der Fall, als die klagenden Parteien nicht angäben, worin die von ihnen angeprangerte Diskriminierung bestehen würde.

Wie dem auch sei, das Gesetz könne Einschränkungen des Rechtes auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben vorsehen, das in Artikel 22 der Verfassung und in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehalten sei. Dies sei um so mehr der Fall, wenn, wie im vorliegenden Fall, andere Grundrechte oder die öffentliche Ordnung auf dem Spiel stünden. Das angefochtene Gesetz lege keine Einschränkungen fest, die über die im Gesetz vom 8. Dezember 1992 vorgesehenen Einschränkungen hinausgingen, da das Zentrum sich an dieses Gesetz halten müsse. Darüber hinaus gebe es die zusätzlichen Garantien der Artikel 10 und 6 § 4.

A.5.4. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei der Klagegrund keineswegs unzulässig, da eine Diskriminierung in der Behandlung von personenbezogenen Daten bezüglich des Privatlebens eingeführt werde, je nachdem, ob man im Verdacht stehe, einer schädlichen sektiererischen Organisation anzugehören, oder nicht. Der Hinweis auf die Gesetze vom 8. Dezember 1992 und 11. Dezember 1998 diene jedenfalls nicht dazu, anzugeben, daß das angefochtene Gesetz gegen diese Gesetze verstoße, sondern solle durch einen Vergleich aufzeigen, wie in diesen Gesetzen die Behandlung von personenbezogenen Daten an präzise Zielsetzungen gebunden sei, dies im Gegensatz zum angefochtenen Gesetz. Die Bindung an eine Zielsetzung sei der Eckstein dieses Schutzsystems. Für heikle Daten sei, abgesehen von Ausnahmen aus Gründen des öffentlichen Interesses, das Verbot der Verarbeitung die Regel. Wenn es im vorliegenden Fall erlaubt sei, die schädlichen sektiererischen Organisationen zu bekämpfen, stelle sich dennoch heraus, daß die Methoden, die das Zentrum anwenden werde, nicht annehmbar seien. Der Ministerrat erkenne in seinem Schriftsatz ausdrücklich an, daß das Zentrum in Wirklichkeit in diskriminierender Weise personenbezogene Daten der gesamten Bevölkerung, die Mitglied einer Vereinigung weltanschaulicher oder religiöser Art sein könne, verarbeiten müsse, um festzustellen, ob, *ut singuli*, nicht bei gleich welcher bestimmten Person angenommen werden müsse, daß sie alleine oder in der Gruppe schädliche sektiererische Handlungen ausführe, um anschließend im Fall einer negativen Feststellung zu beschließen, die Daten über diese Personen nicht mehr zu verarbeiten. Man könne nicht deutlicher veranschaulichen, daß die Zielsetzung, nämlich die Information über schädliche sektiererische Personen und Organisationen, ein übertrieben breit gefaßtes Ziel sei, das nicht die erforderlichen Mindestgarantien biete und das im Widerspruch zu den grundlegendsten Prinzipien eines demokratischen Staates stehe. Der Umstand, daß das Zentrum durch das Berufsgeheimnis gebunden sei, reiche nicht aus, da es die Öffentlichkeit informieren müsse. Im Gegensatz zur Behauptung des Ministerrates sei in den Vorarbeiten kein sehr deutlicher Unterschied zwischen Informationen über Personen und Informationen über schädliche sektiererische Organisationen gemacht worden. Zumindest beschränke das angefochtene Gesetz selbst diese Informationen nicht auf die Organisationen. In Wirklichkeit sei festzustellen, daß es zu einer Verschiebung in der Untersuchung des Phänomens der sektiererischen Organisationen hin zur Analyse der sektiererischen Organisationen und anschließend zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gekommen sei.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

Was die erste klagende Partei betrifft

B.1.1. Der Ministerrat vertritt die Auffassung, daß die Klage der ersten klagenden Partei nicht zulässig sei, weil nicht erwiesen sei, daß der Klageerhebungsbeschluß ordnungsgemäß vom zuständigen Organ gefaßt worden sei und weil bestimmte Formalitäten des Gesetzes vom 27. Juni 1921 zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Erwerbzweck und an

gemeinnützige Einrichtungen (weiter unten VoE-Gesetz genannt), insbesondere die in den Artikeln 9 und 11 genannten Formalitäten nicht erfüllt seien.

B.1.2. Artikel 3 des VoE-Gesetzes zufolge besitzt die Vereinigung von dem Tag an Rechtspersönlichkeit, an dem die Satzung und die Identität der Mitglieder des Verwaltungsrats in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sind.

Obleich in Artikel 26 des VoE-Gesetzes sowohl auf Artikel 3 als auch auf die Artikel 9, 10 und 11 dieses Gesetzes hingewiesen wird, muß unterschieden werden zwischen den in Artikel 3 festgelegten Bedingungen, die für den Erhalt der Rechtspersönlichkeit unabdingbar sind, und den Vorschriften der Artikel 9, 10 und 11, deren Nichteinhaltung die Rechtspersönlichkeit nicht beeinträchtigt, wohl aber die Wirksamkeit gegenüber Dritten.

Ihrer Klageschrift hat die klagende Partei eine Kopie ihrer Satzung sowie der Liste der durch die außerordentliche Generalversammlung vom 28. Mai 1972 ernannten Verwaltungsratsmitglieder beigelegt, wie sie in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Mai 1974 veröffentlicht worden sind.

Aus den Aktenstücken geht hervor, daß den Publizitätsforderungen von Artikel 3 des VoE-Gesetzes entsprochen wurde und die Vereinigung deshalb über die Rechtspersönlichkeit verfügte, als die Nichtigkeitsklage eingereicht wurde.

Es zeigt sich jedoch, daß die Verwaltungsratsmitglieder der Vereinigung, deren Namen zuletzt in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juli 1998 veröffentlicht wurden, nicht alle identisch sind mit jenen Personen, die dem Verwaltungsrat angehörten, als dieser am 11. Mai 1999 den Klageerhebungsbeschuß faßte. Aufgrund dieser Feststellung verliert die klagende Partei aber nicht ihre Rechtspersönlichkeit.

B.1.3. Nicht jedes Versäumnis hinsichtlich der Publizitätsvorschriften der Artikel 9, 10 und 11 des VoE-Gesetzes hat zwangsweise zur Folge, daß die Vereinigung sich Dritten gegenüber nicht auf ihre Rechtspersönlichkeit berufen kann. Aber Dritte können sich mit Recht weigern, die Vereinigung als gesonderte Rechtsperson anzuerkennen, wenn die wesentlichen Vorschriften dieser Artikel nicht eingehalten wurden.

Insbesondere können Dritte verlangen, daß anhand der Bekanntmachung der Ernennung, der Kündigung oder Entlassung der Verwaltungsratsmitglieder - in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 2 des VoE-Gesetzes - Sicherheit verschafft wird über die Identität der Verwaltungsratsmitglieder, die kraft Artikel 13 des VoE-Gesetzes grundsätzlich befugt sind, die Vereinigung zu repräsentieren. Hieraus ergibt sich, daß Parteien in einem Verfahren hinsichtlich einer Vereinigung ohne Erwerbszweck, die als klagende Partei vor Gericht geht, verlangen dürfen, daß diese den nötigen Eifer für die Bekanntmachung der Identität der Verwaltungsratsmitglieder in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* nachweist, die beschlossen haben, den Prozeß anzustrengen.

B.1.4. Als Nachweis für die Einhaltung der in Artikel 9 Absatz 2 des VoE-Gesetzes vorgeschriebenen Bedingung hat die erste klagende Partei ihrem Erwidierungsschriftsatz einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der außerordentlichen Generalversammlung vom 21. April 1999 beigelegt, mit dem die heutigen Verwaltungsratsmitglieder ernannt wurden, sowie die Abschrift eines Schreibens vom 22. April 1999 an das *Belgische Staatsblatt* mit der Bitte um Veröffentlichung des geänderten Verwaltungsrates, eine Rechnung vom 28. Oktober 1999, mit der die Dienststellen des *Belgischen Staatsblatts* die Vereinigung um Zahlung bitten, und den Beleg für die tatsächliche Bezahlung am 10. November 1999.

Hieraus ergibt sich, daß die klagende Partei tatsächlich den nötigen Eifer für die Bekanntmachung der heutigen Zusammensetzung des Verwaltungsrates in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist an den Tag gelegt hat und daß die dabei entstandene Verzögerung nicht ihr selbst zuzuschreiben ist.

B.1.5. Es zeigt sich des weiteren, daß auf den von der Vereinigung ausgehenden Schriftstücken, insbesondere dem Klageerhebungsbeschluß vom 11. Mai 1999, tatsächlich die Bezeichnung der Vereinigung sowie der Vermerk « Vereinigung ohne Erwerbszweck » angegeben ist, wenngleich dieser Vermerk nicht entsprechend der Vorschrift von Artikel 11 des VoE-Gesetzes unmittelbar vor oder nach der Bezeichnung angegeben ist. Auch die Klageschrift selbst läßt keinen Zweifel an der Identität und Rechtsform der klagenden Partei bestehen.

B.1.6. Die vom Ministerrat erhobenen Einreden können nicht angenommen werden.

B.1.7. Der Ministerrat stellt das Interesse der ersten klagenden Partei an ihrer Klage in Abrede. Die Vereinigung könne durch das angefochtene Gesetz nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne in

ihrer Situation betroffen werden, da der Geltungsbereich des Gesetzes sich strikt auf die schädlichen sektiererischen Organisationen beschränke und nur diese Art von Organisationen durch das angefochtene Gesetz in ihrer Situation unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen werden könnten.

B.1.8. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

B.1.9. Laut Artikel 2 ihrer Satzung bezweckt die Vereinigung

« die Förderung der Kenntnis des Menschen und der Welt auf der Grundlage der von Rudolf Steiner begründeten, Anthroposophie genannten Geisteswissenschaft.

Dazu kann sie alle Arten von Tätigkeiten verrichten, u.a. Vorträge, Konferenzen, Studiengruppen, Kurse, nationale oder internationale Tagungen, Ausstellungen und Aufführungen organisieren und Bücher, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften herausgeben.

[...] »

Die Vereinigung hat eine weltanschauliche Berufung und ist als der belgische Zweig der am 24. Dezember 1923 von Rudolf Steiner in Dornach (Schweiz) gegründeten « Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft » zu betrachten (Artikel 3 ihrer Satzung).

B.1.10. Die klagende Partei weist daraufhin, daß sie in der «synoptischen Tabelle » mit der Auflistung der Organisationen erwähnt sei, die durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuß der Kammer « zur Ausarbeitung einer Politik zur Bekämpfung der ungesetzlichen Praktiken der Sekten und der damit einhergehenden Gefahren für die Gesellschaft und für Einzelpersonen, insbesondere für Minderjährige » in seinen Bericht aufgenommen worden sei (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 313/8, SS. 228-229) - wobei dieser Bericht dem durch das angefochtene Gesetz errichteten Zentrum zur Verfügung gestellt werde (Artikel 8 § 2) -, daß die Anthroposophie in einer Broschüre mit dem Titel «*Gourou, gare à toi! J'ai ma liberté de penser ...* », die unter der Verantwortung des Kabinetts der Ministerpräsidentin der Regierung der Französischen Gemeinschaft herausgegeben worden sei, als esoterische Sekte bezeichnet worden sei, die eine geheime Lehre und

magische Kräfte vermittele (S. 7) und den Tod eines Kindes nach einer Krebsbehandlung gemäß den Vorschriften der Sekte zu verantworten habe (S. 13), und daß sie außerdem durch bestimmte Medien als Sekte bezeichnet werde.

Obwohl die vorgenannte «synoptische Tabelle» dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zufolge kein Urteil darüber beinhaltet, ob die darin aufgeführten Organisationen sektiererisch sind oder nicht, und erst Recht, ob sie schädlich oder unschädlich sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 313/8, S. 227), und obwohl durch Verfügung des Gerichts erster Instanz Brüssel vom 24. April 1999 der Französischen Gemeinschaft einstweilen das Verbot auferlegt wurde, die besagte Broschüre zu verteilen, solange die beanstandeten Textstellen nicht gestrichen worden sind, und ihr die Verpflichtung auferlegt wurde, die gleichen Textstellen aus ihrer Webseite zu streichen, macht die klagende Partei insofern glaubhaft, daß sie die erhöhte Aufmerksamkeit sowohl des Zentrums als auch der Zelle auf sich ziehen könnte, alleine schon damit festgestellt wird, daß sie nicht den in Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes enthaltenen Kriterien entspricht und somit keiner weiteren Aufmerksamkeit bedarf.

Demzufolge kann die erste klagende Partei durch das angefochtene Gesetz in ihrem Vereinigungszweck betroffen werden.

Da sie nachweist, daß sie den anderen in B.1.8 genannten Kriterien entspricht, ist ihre Klage zulässig.

Was die zweite und dritte klagende Partei betrifft

B.1.11. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß der zweite und der dritte Kläger nicht das erforderliche Interesse aufwiesen. Sie vermittelten eine falsche Lesart von Artikel 6 § 3 des angefochtenen Gesetzes, der in Verbindung mit Artikel 2 zu lesen sei, und hätten auf jeden Fall kein Interesse an den nicht gegen Artikel 6 § 3 gerichteten Klagegründen.

B.1.12. L. Vandecasteele und J. Borghs treten gleichzeitig als Einzelpersonen und als Mitglieder der ersten klagenden Partei vor Gericht auf. L. Vandecasteele weist des weiteren darauf hin, daß er Mitglied der «Belgische Vereniging van Antroposofische Artsen» sei, die in der vorgenannten «synoptischen Tabelle» ebenfalls unter «verwandte Tätigkeiten» erwähnt wird. J. Borghs ist

gleichzeitig Vorsitzender der VoE Widar Stichting, die « die Schaffung, Durchführung und Förderung heilpädagogischer und sozialtherapeutischer Arbeit gemäß den Grundlagen und Erkenntnissen der von Rudolf Steiner begründeten Heilpädagogik » bezweckt.

B.1.13. Wenn - aus den in B.1.10 dargelegten Gründen - das Zentrum der ersten klagenden Partei Aufmerksamkeit widmen könnte, ist genausowenig auszuschließen, daß das Zentrum den Tätigkeiten des zweiten und dritten Klägers Aufmerksamkeit schenken könnte, die Vorsitzender bzw. Schatzmeister der ersten klagenden Partei und Mitglied einer verwandten Organisation sind, zumal das Zentrum unter bestimmten Voraussetzungen in Anwendung von Artikel 6 § 3 dazu ermächtigt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die sich auf die Überzeugung oder auf Tätigkeiten auf weltanschaulichem oder religiösem Gebiet beziehen.

Demzufolge können sie ebenfalls unmittelbar und in ungünstigem Sinne in ihrer Situation betroffen werden, und zwar nicht nur durch Artikel 6 § 3, sondern auch durch die anderen Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes. Ihrer Klage ist ebenfalls zulässig.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.2.1. Der erste Klagegrund, in dem die völlige Nichtigerklärung des Gesetzes beantragt wird, ist abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 19, 22, 24 und 27 der Verfassung, den Artikeln 8, 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Artikeln 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die klagenden Parteien behaupten im ersten Teil im wesentlichen, daß gegen die vorgenannten Bestimmungen deshalb verstoßen werde, weil ein offizielles Organ eingesetzt werde, welches damit beauftragt sei, präventiv zu bestimmen, ob bestimmte Vereinigungen schädliche sektiererische Organisationen seien, während gesetzwidrige Tätigkeiten nur im nachhinein durch die rechtsprechende Gewalt bestraft werden dürften. Im zweiten Teil behaupten sie im wesentlichen, daß die vorgenannten Bestimmungen deshalb verletzt worden seien, weil nur Gruppierungen, die eine weltanschauliche oder religiöse Zielsetzung verfolgen würden oder sich als solche ausgaben, durch

das angefochtene Gesetz ins Auge gefaßt würden, während andere Gruppierungen, die ebenfalls schädliche ungesetzliche Tätigkeiten betreiben würden, nur im nachhinein kontrolliert werden könnten.

B.2.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der erste Teil des Klagegrunds unzulässig sei, weil nicht angegeben werde, auf welche Weise gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen sein könnte. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hält diesen Teil für unzulässig, weil er lediglich die Verletzung mehrerer Freiheiten geltend mache, anhand welcher der Hof nicht unmittelbar prüfen könne, während nicht angegeben worden sei, in welcher Hinsicht die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, anhand welcher der Hof zu prüfen berechtigt sei, verletzt worden seien.

B.2.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.2.4. Im ersten Teil des Klagegrunds werfen die klagenden Parteien dem angefochtenen Gesetz in dessen Gesamtheit den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit mehreren anderen Verfassungsbestimmungen und mit Bestimmungen internationaler Verträge vor, denn sie würden auf diskriminierende Weise eine präventive Kontrolle ausschließlich angesichts bestimmter Organisationen einführen, und nicht angesichts anderer, im Klagegrund näher angegebener Organisationen.

Da die klagenden Parteien einen Vergleich zwischen sich selbst und anderen Kategorien von Vereinigungen angestellt haben, gehört die Beurteilung dieses Teils des Klagegrunds zum Kompetenzbereich des Hofes.

B.2.5. Die Unzulässigkeitseinrede wegen Verletzung von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 kann nicht angenommen werden. Aus der detaillierten Beschaffenheit der in den Schriftsätzen erteilten Antwort auf diesen Teil des Klagegrunds geht übrigens hervor, daß der Ministerrat und die Regierung der Französischen Gemeinschaft anhand der Darlegung des Sachverhalts und des Klagegrunds in der Klageschrift in der Lage waren, in einem einzigen

Schriftsatz innerhalb der bei sonstiger Unzulässigkeit vorgeschriebenen Frist ihre Verteidigungsmittel geltend zu machen.

B.2.6. Laut den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz hat dieses zum Zweck, einer Empfehlung des vorgenannten parlamentarischen Untersuchungsausschusses sowie einer Empfehlung der parlamentarischen Versammlung des Europarates Folge zu leisten.

Das durch das angefochtene Gesetz gegründete Zentrum bezweckt die Gewährleistung der Kontinuität der vom besagten Ausschuß geleisteten Tätigkeiten entsprechend dem Geist, der bei der Arbeit dieses Ausschusses geherrscht hat, nämlich Objektivität, Wahrheit, Transparenz, Pluralismus, Verantwortung und das Überwinden althergebrachter Grenzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1198/1, SS. 1 und 2; Nr. 1198/4, S. 6).

B.2.7. In der Begründung des Abänderungsantrags der Regierung bezüglich des Gesetzesvorschlags « zur Errichtung eines föderalen Sektenbeobachtungszentrums », der zu dem nunmehr angefochtenen Gesetz geführt hat, heißt es:

« Die Regierung pflichtet den von dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß erteilten Empfehlungen bei und ist sich dessen bewußt, daß die vom Ausschuß durchgeführten Tätigkeiten nur den Ansatz einer permanenten Struktur bilden, welche das Phänomen der schädlichen sektiererischen Organisationen und deren Praktiken weiterhin verfolgen soll, und zwar sowohl im Interesse der Gesellschaft als auch im Interesse des Einzelnen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß das Phänomen nicht nur verfolgt wird, sondern auch die erforderlichen Maßnahmen dagegen ergriffen werden.

[...]

Zur Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs der verschiedenen Strukturen ist an erster Stelle gesetzlich zu definieren, was unter einer schädlichen sektiererischen Organisation zu verstehen ist. Dabei wird von der durch den Untersuchungsausschuß vermittelten Umschreibung ausgegangen, und zwar eine Gruppierung, die eine weltanschauliche oder religiöse Zielsetzung verfolgt und in ihrer Organisation oder Praxis schädliche ungesetzliche Tätigkeiten ausübt, Einzelpersonen oder der Gesellschaft schadet oder die menschliche Würde antastet.

Es versteht sich, daß diese Definition nur im Rahmen dieses Gesetzes gilt.

Die Schädlichkeit einer sektiererischen Gruppierung ist innerhalb des in Belgien geltenden gesetzlichen Rahmens zu prüfen. Der Bericht des Untersuchungsausschusses vermittelt übrigens ausreichende Anknüpfungspunkte zur Bestimmung dessen, was unter schädlichen Praktiken zu verstehen ist. So können, ohne daß diese Aufzählung erschöpfend ist, folgende Beispiele angeführt werden:

- Beeinflussung anhand intensiver psychologischer Mittel, wobei oft Überzeugungsstrategien zur Anwendung gebracht werden, die die Willensfreiheit ausschalten (Bericht, SS. 141 und 142);
- Beeinflussung der Art und Weise, wie Kranke ärztlich behandelt werden sollen, bis hin zur Untersagung ärztlicher Behandlung (Bericht, SS. 160 bis 162);
- Anstiftung zum Bruch mit der Umgebung (Bericht, S. 166);
- Haltung der Sekten Kindern gegenüber (Verwahrlosung des Familienlebens, körperliche Züchtigung) (Bericht, SS. 169 ff.);
- Mißbrauch steuerlicher Regelungen und/oder der Organisationsform der Gruppierung (Bericht, SS. 179 ff.).

Diese Beispiele zeigen, wie die schädlichen sektiererischen Organisationen versuchen, sowohl auf individueller Ebene als auch auf der Ebene der Gesellschaft vorzugehen und ihre Einflußnahme zu verstärken.

Die Struktur, die von der Regierung vorgeschlagen wird, ist demzufolge zweigliedrig und entspricht den Empfehlungen, die vom Untersuchungsausschuß in dessen Bericht geäußert wurden. Diese Struktur sieht folgendes vor:

- ein Informations- und Beratungszentrum bezüglich der schädlichen sektiererischen Organisationen;
- eine Administrative Koordinierungszelle bezüglich der Bekämpfung schädlicher sektiererischer Organisationen.

Die zwei Bestandteile der Struktur haben jeweils ihre eigenen spezifischen Befugnisse, aber sie ergänzen sich gegenseitig.

[...]

Das Informations- und Beratungszentrum ist eigentlich das Pendant dessen, was der Untersuchungsausschuß unter Beobachtungsstelle versteht. Es ist das Bindeglied zwischen dem Parlament und der ausführenden Gewalt im Bereich der schädlichen sektiererischen Organisationen. Aufgrund seiner Zusammensetzung stellt es die Widerspiegelung der Besorgnisse der gesetzgebenden Kammern einerseits und der Regierung andererseits dar.

Das Zentrum soll in aller Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität arbeiten können, und seine Aufgabe besteht darin, Stellungnahmen, Vorschläge und Empfehlungen für die zuständigen Behörden im Bereich der schädlichen sektiererischen Organisationen abzugeben. Alle zwei Jahre soll das Zentrum über seine Tätigkeiten Bericht erstatten.

Die Rolle des Zentrums ist zweigliedrig. An erster Stelle ist es seine Aufgabe, das Phänomen der schädlichen sektiererischen Organisationen aus multidisziplinärer Sicht näher zu studieren und die entsprechenden Entwicklungen aus der Nähe zu verfolgen.

Sowohl die Gesellschaft als auch das Individuum braucht wirksamen Schutz gegen solche Organisationen und deren Praktiken. Dies kann nur mittels einer Sensibilisierung der Bürger in

wirksamer Weise geschehen. Demzufolge soll das Zentrum ein für die Öffentlichkeit zugängliches Dokumentationszentrum errichten.

Es ist nicht Sache des Zentrums, Listen oder systematische Übersichten schädlicher sektiererischer Organisationen zu veröffentlichen. Dies soll das Zentrum jedoch nicht daran hindern, auf Anfrage der Öffentlichkeit Auskünfte über die ihm bekannten schädlichen Aspekte der weltanschaulichen oder religiösen Organisationen zu erteilen, sowie über die Tätigkeiten der Organisationen, die es für schädlich hält. Der Begriff 'schädlich' verweist auf die in Artikel 2 des Abänderungsantrags enthaltene Definition.

Das Zentrum soll ebenfalls die Anlaufstelle für die Öffentlichkeit darstellen. Der Bürger, der Informationen über die schädlichen sektiererischen Organisationen erhalten möchte oder Opfer der Praktiken solcher Organisationen ist, muß sich mit seinen Fragen an eine Zentralstelle wenden können. In diesem Punkt wird das Zentrum eine wichtige Rolle spielen, indem es sich um die Betreuung der Öffentlichkeit kümmert. An erster Stelle soll dies durch den Aufbau eines Dokumentationszentrums im Bereich seiner Befugnisse geschehen, aber auch durch Erteilung von Rechtsbeistand an Personen, die darum bitten.

Hinsichtlich des Beistands und der Betreuung der Opfer soll das Zentrum die Betroffenen an die jeweiligen Stellen weiterleiten. Es soll auch eng zusammenarbeiten mit den spezialisierten Dienststellen und Einrichtungen, die in diesem Bereich, der der Zuständigkeit der Gemeinschaften untersteht, von den Teileritäten genehmigt oder anerkannt sind. Es empfiehlt sich, in diesem Bereich Zusammenarbeitsabkommen mit den Gemeinschaften zu schließen.

Schließlich versteht es sich von selbst, daß das Zentrum eines ständigen Informationsflusses bedarf. Dieser soll sich einerseits aus den von ihm angeregten Studien und Untersuchungen ergeben, sowie aus den verschiedenen Dienststellen stammen, die in diesem Bereich tätig sind. Die Ausarbeitung eines Protokolls mit diesen verschiedenen Dienststellen bezüglich der Beschaffenheit der zu erteilenden Information sowie bezüglich der Art und Weise, wie sie ausgetauscht werden soll, scheint daher notwendig zu sein.

Die Regierung hält es nicht für erforderlich, dem Zentrum Rechtspersönlichkeit zu verleihen. Die geschädigten Personen, die Opfer von Praktiken einer schädlichen sektiererischen Organisation sind, können selbst die nötigen Rechtsmittel vor den Gerichtshöfen und Gerichten einlegen, um dagegen aufzutreten. Sie können dazu die spezialisierten Dienste im Bereich der Opferhilfe in Anspruch nehmen.

Neben dem Informations- und Beratungszentrum wird eine administrative Koordinierungszelle eingerichtet, der der Justizminister vorsitzt. Dieses Gesetz legt lediglich den Aufgabenbereich dieser Zelle fest. Durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß sollen die Zusammensetzung und die praktischen Modalitäten festgelegt werden.

In Prinzip soll diese Koordinierungszelle das nahezu ständige Organ werden, welches aus multidisziplinärer Sicht die Problematik insgesamt erfassen können. Außerdem wird sie in der Lage sein, im Rahmen der ihr zugewiesenen Zuständigkeiten Sachverständige heranzuziehen und Verbindungen herzustellen mit den verschiedenen Dienststellen und Einrichtungen, die in diesem Bereich tätig sind. Auch in dieser Hinsicht wird sie eine koordinierende und stimulierende Aufgabe den Behörden gegenüber erfüllen.

Die Aktion gegen die schädlichen sektiererischen Organisationen und deren Praktiken wird durch die Arbeit der Koordinierungszelle deutlich erkennbar werden. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1198/4, SS. 6 bis 9)

B.2.8. Sowohl aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz als auch aus den Arbeiten des vorgenannten parlamentarischen Untersuchungsausschusses und den Empfehlungen 1178 (1992) « bezüglich der Sekten und der neuen religiösen Bewegungen » und 1412 (1999) « bezüglich der illegalen Aktivitäten von Sekten » der parlamentarischen Versammlung der Europarates ergibt sich, daß die schädlichen sektiererischen Organisationen zu unterscheiden sind von anderen Organisationen, die schädliche gesetzwidrige Tätigkeiten betreiben, dem Individuum oder der Gesellschaft schaden oder die menschliche Würde antasten.

Kennzeichnend für schädliche sektiererische Organisationen ist, daß sie - wie in Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes angegeben wird - eine weltanschauliche oder religiöse Zielsetzung verfolgen oder mindestens sich als solche ausgeben und in ihrer Organisation oder Praxis die genannten schädlichen gesetzwidrigen Tätigkeiten betreiben. Eben die tatsächliche oder angebliche weltanschauliche oder religiöse Beschaffenheit dieser Organisationen scheint sie für einen Teil der Bevölkerung attraktiv zu machen und erklärt demzufolge die besondere Besorgnis, der das angefochtene Gesetz entsprechen will.

Der Behandlungsunterschied zwischen den schädlichen sektiererischen Organisationen und anderen schädlichen Organisationen beruht also auf einem objektiven Kriterium und kann vernünftigerweise nicht für ungerechtfertigt gehalten werden.

Im Gegensatz zu dem, was im Klagegrund vorgebracht wird, setzen die angeführten Grundsätze nicht voraus, daß nur die Obrigkeit schädlichen gesetzwidrigen Aktivitäten Aufmerksamkeit widmen und jede Form der Bekämpfung derselben nur der rechtsprechenden Gewalt anvertrauen darf.

B.2.9. Obwohl dem Zentrum ein präventiver Auftrag in der Bekämpfung des Phänomens der schädlichen sektiererischen Organisationen zugewiesen wurde, und zwar in Form der Untersuchung, Beratung und Informationserteilung in diesem Bereich, ist - im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten - festzuhalten, daß die dem Zentrum zugewiesenen Zuständigkeiten auf keinerlei Weise der Freiheit der Kulte und derjenigen ihrer freien öffentlichen Ausübung, sowie der Freiheit, zu allem seine Ansichten kund zu tun, so wie diese durch Artikel 19 der Verfassung gewährleistet werden, und genausowenig der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die durch die Artikel 9

und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch die Artikel 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet wird, und ebensowenig der Unterrichtsfreiheit, die durch Artikel 24 der Verfassung gewährleistet wird, Abbruch tut. Das angefochtene Gesetz erteilt dem Zentrum nämlich keinerlei Befugnis, eine Meinungsäußerung, welcher Art auch immer, von vornherein zu kontrollieren und zu untersagen. Die Aufgaben, mit denen das Zentrum betraut ist, umfassen insbesondere keine durch Artikel 27 der Verfassung hinsichtlich des Vereinigungsrechts verbotene präventive Maßnahme. Das Zentrum hat nämlich nicht die Befugnis, die Gründung von Vereinigungen zu untersagen, da das angefochtene Gesetz übrigens keinerlei vorherige Ermächtigung zur Gründung irgendeiner Vereinigung vorsieht, auch wenn es sich um eine Vereinigung mit den gleichen Tätigkeiten wie denjenigen der Kläger handeln würde.

Der Hof stellt übrigens fest, daß der Europarat in seiner Empfehlung bezüglich der illegalen Aktivitäten von Sekten (1412-1999) unter Ziffer 7 bestätigte:

« Es ist von vorrangiger Bedeutung, über eine zuverlässige Information über diese Gruppierungen zu verfügen, die nicht ausschließlich von den Sekten selbst oder von den Vereinigungen zum Schutz der Sektenopfer stammt, und diese Information der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, nachdem die Betroffenen in der Lage gewesen sind, hinsichtlich der Objektivität solcher Auskünfte angehört zu werden. »

B.2.10. Mit aufgrund der Garantien, die in den Artikeln 6 § 3 und 10 des angefochtenen Gesetzes enthalten sind, können die Zuständigkeiten, die dem Zentrum im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten zugewiesen wurden und ohne welche das Zentrum seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen könnte, genausowenig als im Widerspruch zu Artikel 22 der Verfassung und zu Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehend betrachtet werden. Die durch diese Bestimmungen gewährten Rechte sind nämlich nicht absolut. Obwohl Artikel 22 der Verfassung einem jeden das Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben gewährleistet, fügt diese Bestimmung sofort hinzu: « außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind ». Artikel 8 Absatz 2 der vorgenannten Konvention bestimmt: « Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ». Im vorliegenden Fall sind die Anwendungsbedingungen dieser Bestimmung erfüllt, da der Gesetzgeber

vernünftigerweise davon ausgehen konnte, daß diese Maßnahme notwendig war, um die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

B.2.11. Was insbesondere die Zelle betrifft, genügt der Hinweis darauf, daß sie im wesentlichen eine Koordinierungsaufgabe innehat. Sie soll die Arbeit der bestehenden Dienststellen und Einrichtungen bei der Bekämpfung der schädlichen sektiererischen Organisationen koordinieren, und zwar unter Aufrechterhaltung der bestehenden Befugnisse dieser Dienststellen und Einrichtungen. Die Frage, ob dabei die im Klagegrund angeführten Verfassungsbestimmungen und internationalrechtlichen Vorschriften beachtet werden, setzt eine Prüfung der Gesetze und Verordnungen, die die Arbeitsweise dieser Dienststellen und Einrichtungen regeln, voraus. Eine solche Prüfung sprengt allerdings den Rahmen der Anhängigmachung des Hofes.

B.2.12. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.3.1. Der hilfsweise angeführte zweite Klagegrund, in dem die Nichtigkeitserklärung von Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes beantragt wird, geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, in Verbindung mit den Rechten und Freiheiten, die in den Artikeln 19 und 27 der Verfassung, in Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet sind.

Die klagenden Parteien bringen im ersten Teil im wesentlichen vor, daß gegen die vorgenannten Bestimmungen verstoßen werde, weil die angefochtene Bestimmung sich eines weder objektiven noch relevanten Kriteriums bediene, indem sie sich auf Gruppierungen beschränke, die eine weltanschauliche oder religiöse Zielsetzung verfolgen oder sich als solche ausgeben würden. Im zweiten Teil bringen sie vor, daß die angefochtene Bestimmung sich eines weder objektiven noch relevanten Kriteriums bediene, indem sie sich nicht auf Organisationen beschränke, die ungesetzliche Tätigkeiten betreiben würden, sondern auch auf Gruppierungen anwendbar sei, die Einzelpersonen oder der Gesellschaft schaden oder die menschliche Würde antasten würden. Im dritten Teil bringen sie vor, daß die angefochtene Maßnahme eine diskriminierende, aufgrund der Artikel 19 und 27 der Verfassung verbotene präventive Maßnahme darstelle.

B.3.2. Der zweite Klagegrund bringt im Vergleich zum ersten Klagegrund keine neuen Beschwerden vor.

B.3.3. Der zweite Klagegrund ist aus den Gründen, die bei der Prüfung des ersten Klagegrunds dargelegt worden sind, nicht annehmbar.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

B.4.1. Der hilfsweise angeführte Klagegrund, in dem die Nichtigkeitserklärung von Artikel 6 § 1 Nrn. 2, 3 und 4 und § 4 beantragt wird, geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, in Verbindung mit den Artikeln 19 und 27 der Verfassung.

Die klagenden Parteien machen im wesentlichen geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstoßen würden, weil sie dem Zentrum die

Zuständigkeit einräumen würden, auf präventive Weise die Öffentlichkeit sowie jede Person, die darum bitte, über die möglichen schädlichen sektiererischen Organisationen im Sinne des Gesetzes zu informieren.

B.4.2. Die in diesem Klagegrund enthaltenen Beschwerden wurden bereits bei der Untersuchung des ersten Klagegrunds geprüft und sind aus den dort genannten Gründen unbegründet.

Der Hof möchte insbesondere in Erinnerung rufen, daß die dem Zentrum zugewiesenen Zuständigkeiten diesem Zentrum keineswegs erlauben, auf präventive Weise die Meinungsäußerung durch eine weltanschauliche oder religiöse Minderheit zu verbieten. Das Zentrum kann lediglich die Öffentlichkeit auf präventive Weise über die Tätigkeiten einer Vereinigung informieren, damit die Öffentlichkeit in Kenntnis der Sachlage die Meinungen, die gefährlich sein können, aber durch eine solche Vereinigung frei geäußert werden, beurteilen kann.

B.4.3. Der dritte Klagegrund ist nicht annehmbar.

Hinsichtlich des vierten Klagegrunds

B.5.1. Der hilfsweise angeführte vierte Klagegrund, der sich gegen Artikel 6 § 3 richtet, geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagenden Parteien machen im wesentlichen geltend, daß die genannten Maßnahmen gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstoßen würden, weil das Zentrum auf diskriminierende Weise dazu ermächtigt werde, personenbezogene Daten in bezug auf die Überzeugung oder Tätigkeiten im weltanschaulichen oder religiösen Bereich von Personen zu verarbeiten, die im Verdacht stehen, einer schädlichen sektiererischen Organisation anzugehören, insbesondere weil die Verarbeitung dieser Daten im Vergleich zur gemeinrechtlichen Regelung im Hinblick auf eine übertriebenermaßen weitgefaßte Zielsetzung erfolgen könne.

B.5.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft vertritt die Ansicht, daß der Klagegrund nicht zulässig sei, weil er sich nur über den Verstoß gegen das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über

den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, abgeändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr beschwere.

Der Ministerrat ist seinerseits der Meinung, daß der Hof nicht dafür zuständig sei, die angefochtene Bestimmung anhand europäischer Richtlinien oder eines älteren belgischen Gesetzes zu prüfen.

B.5.3. Aus der Lesung des Klagegrunds geht hervor, daß er aus einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. In ihrem Erwidernsschriftsatz präzisieren die klagenden Parteien, daß der im Klagegrund enthaltene Hinweis auf die Gesetze vom 8. Dezember 1992 und 11. Dezember 1998 ausschließlich darauf abziele, den Behandlungsunterschied zu verdeutlichen zwischen einerseits Personen, die im Verdacht stehen, einer schädlichen sektiererischen Organisation anzugehören und die Gegenstand der durch das Zentrum vorgenommenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 6 § 3 des angefochtenen Gesetzes sein könnten, und andererseits der allgemeinen Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der vorgenannten Gesetze.

Die Unzulässigkeitseinreden werden zurückgewiesen.

B.5.4. Wie bereits in B.2.10 hervorgehoben wurde, können mit aufgrund der in den Artikeln 6 § 3 und 10 des angefochtenen Gesetzes enthaltenen Garantien die dem Zentrum zugewiesenen Zuständigkeiten im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten, ohne welche das Zentrum seine Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllen könnte, nicht als im Widerspruch zu Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehend betrachtet werden, zumal die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung der in Artikel 6 § 1 Nrn. 1 und 3 genannten Aufgaben des Zentrums erfolgen darf, unter Ausschluß aller anderen Aufgaben.

Der Klagegrund ist unbegründet, soweit er die Gewährung dieser Zuständigkeit an das Zentrum anfecht.

B.5.5. Sowohl aus dem Gesetz vom 8. Dezember 1992, welches diesbezüglich nämlich keine Ausnahme vorsieht (siehe Artikel 3 §§ 2, 3, 4 und 5) als auch aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1198/7, SS. 1 und 2; Nr. 1198/8, S. 43) ergibt sich, daß das Gesetz vom 8. Dezember 1992 auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Zentrum anwendbar ist.

Das Gesetz vom 8. Dezember 1992 gewährt den Personen, deren Daten verarbeitet werden, eine Reihe von Rechten, so wie das Recht auf Schutz ihrer Grundrechte und Freiheiten, insbesondere auf Schutz ihres Privatlebens (Artikel 2), das Recht auf Mitteilung, Einsichtnahme und Korrektur (Artikel 9, 10, 12, 13 und 14) und das Recht auf Schadensersatz, wenn die Betroffenen einen Schaden erleiden, indem ihnen gegenüber im Widerspruch zu den durch das Gesetz oder kraft desselben festgelegten Vorschriften vorgegangen wird (Artikel 15*bis*). Dieses Gesetz erlegt auch eine Reihe allgemeiner Beschränkungen und Verpflichtungen für diejenigen, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, auf (siehe u.a. die Artikel 4, 5, 16 und 17).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung hervorgeht, ist kraft dieses Gesetzes grundsätzlich untersagt (Artikel 6 § 1), außer in den ausdrücklich genannten Ausnahmefällen (Artikel 6 § 2), etwa in dem Fall, um den es sich hier handelt und in dem « die Verarbeitung der personenbezogenen Daten [...] aus einem anderen wichtigen Grund öffentlichen Interesses durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz erlaubt wird » (Buchstabe l), und unter der Voraussetzung, daß die besonderen Bedingungen eingehalten werden, die diesbezüglich vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß nach abgegebenem Gutachten des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens festgelegt worden sind (Artikel 6 § 4).

Das angefochtene Gesetz ermächtigt das Zentrum im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von Artikel 6 § 1 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes - Untersuchung des Phänomens schädlicher sektiererischer Organisationen in Belgien sowie ihrer internationalen Verbindungen - und von Artikel 6 § 1 Nr. 3 des angefochtenen Gesetzes - Gewährleistung der Betreuung und der Information der Öffentlichkeit sowie jeder Person, die sich mit einer Frage an das Zentrum richtet, über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Weise, in der sie ihre Rechte geltend machen kann -, personenbezogene Daten in bezug auf die Überzeugung oder Tätigkeiten auf weltanschaulichem oder religiösem Gebiet zu verarbeiten.

Die Garantien in bezug auf die Vertraulichkeit und Sicherung dieser Daten, das Statut und die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten innerhalb des Zentrums und die Art und Weise, wie das Zentrum dem Ausschuß für den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten Bericht erstatten muß, werden in Anwendung von Artikel 6 § 3 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes vom König in einem im Ministerrat beratenen Erlaß bestimmt. Mit dieser Bestimmung verfolgte der Gesetzgeber den Zweck, «in Anbetracht der äußerst delikaten Art der betreffenden Daten, zu deren Verarbeitung das Zentrum ermächtigt ist, [...] mehrere besondere Garantien vorzusehen » in diesem Bereich (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1198/7, S. 2; Nr. 1198/8, S. 43). Diese Garantien, die selbstverständlich den im Gesetz vom 8. Dezember 1992 enthaltenen Garantien keineswegs Abbruch leisten können, können demzufolge nur zusätzliche Garantien darstellen.

Der Klagegrund ist unbegründet, soweit er sich darüber beschwert, daß das angefochtene Gesetz die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Zentrum mit weniger Garantien versehen würde als die gemeinrechtliche Regelung.

B.5.6. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2000, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter H. Coremans bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter M. Bossuyt vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets